Die Union

der

freien Gemeinden

des

Katholizismus und des Protestantismus.

Ein Beitrag

zur Geschichte der religiösen Bewegung dieser Zeit.

Von

Theodor Hofferichter,

Prediger bei der christkatholischen Gemeinde in Breslau.

Leipzig.
Verlag von Chr. E. Kollmann.
1850.

Hoffenichter

H. rg.

198 II

Fiche

Die Union

der

freien Gemeinden

des

Katholizismus und des Protestantismus.

Ein Beitrag

zur Geschichte der religiösen Bewegung dieser Zeit.

Von

Theodor Hofferichter,

Prediger bei der christkatholischen Gemeinde in Breslau.

Leipzig.

Verlag von Christian Ernst Kollmann.

1850.

Dem

eifrigen Förderer der Union

Dr. Ottomar Behnsch

in brüderlicher Liebe

der Verfasser.

Zu verbessern:

Seite	4	Zeile	8	v. o.	für: Bildungsfähigkeit: Bildungs=Fähigkeit.
=	11	=	6	v. o.	für: ironische: irenische.
=	21	=	8	v. o.	für: vor: von.
=	32	=	16	v. o.	lese man: beschloß: „den
=	35	=	8	v. o.	für: wurden: wurde.
=	48	=	2	v. u.	lese man: bei dem Voll=
=	49	=	2	v. o.	für: Gemeinde: Gemeinden.
=	50	=	15	v. o.	für: Woller: Wolter.

Vorwort.

Die Union der freien Gemeinden des Katholizismus und des Protestantismus ist das wichtigste Ereigniß, welches in der Entwicklung der religiösen Reform in neuester Zeit eingetreten ist. Unser Schriftchen will einen Beitrag zur Geschichte dieser Union liefern. Außerdem hat es den Zweck, hauptsächlich von praktischen Gesichtspunkten aus, Wesen und Bedeutung der Union zu erörtern. Hierdurch halten wir sein Erscheinen für vollständig gerechtfertigt.

Breslau, den 2. Juli 1850.

Der Verfasser.

Inhalt.

I. Vorgeschichte.

Als im Jahre 1845 ein Theil der katholischen Bevölkerung Deutschlands von der römischen Hierarchie sich lossagte und in der Bildung freier religiöser Gemeinden einen Weg zur Wahrung der Gewissensfreiheit, zur Besiegung des herrschenden Indifferentismus und zur Weckung eines neuen religiösen Lebens suchte, zeigte sich gleichzeitig in dem protestantischen Deutschland eine nicht minder bedeutende Bewegung, welche, ausgegangen von den Bestrebungen der bereits seit einigen Jahren wirksamen „protestantischen Freunde," zur selben Zeit die Massen erfaßte und gleichfalls mit einer Lossagung vom seitherigen Regiment der Kirche, von ihren Bekenntnißschriften und den bereits veralteten Institutionen enden zu wollen schien. Das Ziel dieser Bewegung war augenscheinlich dasselbe: Sicherstellung der Gewissensfreiheit, Beseitigung der religiösen Gleichgültigkeit, Wiedererweckung des religiösen Sinnes. So war denn auch die Hoffnung keine unge-

gründete, daß beide Ströme der Bewegung zuletzt in einen zusammenfließen und durch ihre Vereinigung den dreihundertjährigen Zwiespalt unseres Volkes, die Scheidung in ein katholisches und ein protestantisches Deutschland aufheben würden. Zwar fehlte es nicht an Stimmen, welche in einer voreiligen Vereinigung eine Gefahr für die Reform überhaupt erblickten, — und in der That zeigte sich auch, wohl in Folge des zwischen Katholiken und Protestanten so lange genährten Hasses und der auch in den Vorurtheilsfreieren zurückgebliebenen Entfremdung — in den Massen nur eine geringe Sympathie für eine sofortige Vereinigung; die Einsichtsvolleren aber hielten schon damals diese Vereinigung für nothwendig und erkannten es als ihre Pflicht, gegen die vorherrschende Abneigung anzukämpfen, weil sie aus der Geschichte die Erfahrung gezogen, daß das Zusammenfließen verwandter Bewegungen um so schwieriger wird, je weiter sie sich bereits von ihrem Ausgangspunkte entfernt haben. Die geringste Abweichung in ihrer ursprünglichen Richtung führt im Laufe der Bewegung zu einem unendlichen Abstand. Es kam aber Alles ganz anders. Die protestantische Bewegung des Jahres 1845 verlief durch die Unentschlossenheit ihrer Führer zunächst im Sande, während die katholische durch die bereits entstandenen Gemeinden, deren Zahl sich noch fortwährend vermehrte, im Fluß erhalten wurde. Schon damals traten viele Protestanten der christkatholischen Gemeinschaft bei, und es gewann den Anschein, als würde die Verschmelzung des Katholizismus mit dem Protestantismus im Christkatholizismus

erfolgen, als würden auch die vom Regiment ihrer Kirche sich lossagenden evangelischen Gemeinden sofort in den Verband der christkatholischen Gemeinschaft eintreten. So wenigstens geschah es mit zwei evangelischen Dorfgemeinden in Schlesien.

Zu Anfang des Jahres 1846 traten aber in Königsberg eine Anzahl Protestanten mit **Dr.** Julius Rupp aus der evangelischen Consistorialkirche und constituirten sich neben der dort bereits bestehenden christkatholischen Gemeinde selbstständig als freie evangelische Gemeinde. Hauptsächlich wohl war es der Wunsch, den Zusammenhang mit der evangelischen Kirche festzuhalten, was sie abhielt, in die Gemeinschaft der Christkatholiken einzutreten. Wie einst diese ihren geschichtlichen Ursprung nicht hatten verleugnen wollen, so war es jetzt auch den freien Protestanten um ein ferneres Verbleiben in der Gemeinschaft der Evangelischen zu thun, und so war denn leider auch in den freien Gemeinden die Scheidung des deutschen Volkes in Katholiken und Protestanten abermals festgestellt. Es läßt sich wohl nicht leugnen, daß diese Trennung der Freien für die reformatorische Bewegung von großem Nachtheil gewesen ist, weil sie die Theilnahme Derjenigen schwächte, welche aus den religiösen Wirren der Zeit eine einige Volkskirche entstehen zu sehen gehofft hatten. Wir haben keine Berechtigung, die Königsberger Gemeinde dieses ihres Schrittes wegen anzuklagen, da sie eben nur dasselbe gethan, was vor ihr die christkatholischen Gemeinden. Hätten diese sich zuerst als freie Volkskirche constituirt, so würden

die Evangelischen keine Ursache gehabt haben, den Gegensatz zum Katholizismus festzuhalten. Aus Rücksicht auf die Volkseinigung aber war es immerhin zu beklagen, daß die Königsberger Protestanten nicht sofort in die christkatholische Gemeinschaft eintraten und innerhalb derselben ihre Ansichten zur Geltung zu bringen suchten. Der Christkatholizismus war damals so wenig, wie heut, ein fertiges, abgeschlossenes System, seine Bildungsfähigkeit und Bedürftigkeit war vielmehr ausdrücklich anerkannt und ausgesprochen worden. Genügte also die damalige Gestaltung der christkatholischen Gemeinden dem Standpunkte der aus ihrer Kirche ausscheidenden Protestanten nicht, so hätten diese es als ihre Aufgabe betrachten können, durch ihr Hinzutreten fördernd in die Entwicklung des christkatholischen Lebens einzugreifen. Einem Gewissenszwange war der Einzelne durch Beitritt zur christkatholischen Gemeinschaft durchaus nicht ausgesetzt, da in ihr von vornherein Niemand zum Bekenntniß bestimmter Lehren, zur Beobachtung angenommener Gebräuche genöthigt worden ist. Die nachtheiligen Folgen der Sonderung der freien Protestanten von den Christkatholiken für die Bewegung überhaupt zeigten sich bald. Waren einmal zwei neue Lebensgemeinschaften im Entstehen, so mußte auch jede ihr abgesondertes Gebiet haben, und wenn auch die beiden Gemeinschaften selbst im Gefühl ihrer innigen Verwandtschaft, ja Zusammengehörigkeit, keineswegs eine unübersteigliche Scheidewand zwischen sich aufzurichten gedachten, so lag es doch in der Natur des Verhältnisses, daß sie die an sich *unwesentlichen* und

leicht zu vermittelnden Verschiedenheiten nunmehr als wesentliche Unterschiede begriffen und von beiden Seiten gerade die trennenden Punkte schärfer bestimmt und zu Gegensätzen entwickelt wurden. Die Außenwelt aber sah in dieser Grenzbestimmung bereits die chinesische Mauer selbst: das Volk ward irre, die Freunde der Reform trauerten, die Feinde hatten ihre Lust daran.

Noch schlimmer wurde die Sache, als sich einige Zeit später in Halle, mit G. A. Wislicenus an der Spitze, die erste freie Gemeinde bildete, welche sich bereits im vollen Gegensatz zum Christenthum wußte und dies offen aussprach. Die Christkatholiken hatten ihre Christlichkeit gegen die Angriffe der Ultramontanen und der Pietisten scharf betont, es schien unmöglich, daß sie jemals mit den den christlichen Standpunkt negirenden freien Gemeinden zu einer Religionsgesellschaft sich vereinigen könnten. Das Christenthum stand noch in so hohem Werth, daß es in Vieler Augen gleichbedeutend war mit Religion überhaupt, und nur „christliche" Bestrebungen als „religiöse" anerkannt wurden. In vielen christkatholischen Gemeinden bildete sich daher nunmehr eine ganz bestimmte Opposition gegen jede Vereinigung mit den freien protestantischen Gemeinden, ja, es schien die Gefahr vorhanden, daß diese Opposition den Christkatholizismus bis zur Untreue an seinem eigenen Prinzipe, zur Verneinung seiner Flüssigkeit, zur Verknöcherung in einmal angenommene Formen verleiten oder wenigstens ein Schisma innerhalb der Gemeinschaft und der einzelnen Gemeinden herbeiführen könnte. Wurde doch in vielen

Gemeinden jene Hinneigung zu den freiprotestantischen Brüdern wie ein Verrath an der eigenen Sache angesehen. Die Weiterblickenden aber, die ihrerseits in einem Zugeständniß an diese Engherzigkeit den Verrath gesehen haben würden, kämpften muthig für das Prinzip der Reform und behielten die Union mit allen freien religiösen Richtungen der Gegenwart unausgesetzt im Auge.

Einen besonderen Anstoß zur Besprechung der Union gaben die von Dr. Behnsch bei seinem Beitritt zur Breslauer Gemeinde in seiner Monatsschrift „Für christkatholisches Leben" unterm 1. Nov. 1846 aufgestellten 21 Artikel (siehe III. 337), denen in öffentlicher Beleuchtung gleichmäßig von Seiten mehrer Christkatholiken und mehrer freier Protestanten freudige Zustimmung gezollt wurde, so daß sich hieran für Viele die Hoffnung, für die Aengstlichen aber die Besorgniß einer baldigen Vereinigung knüpfte.*) Seitdem wurde in Schriften und in den Versammlungen der Gemeinden das Thema der Vereinigung vielfach besprochen und zur Erörterung gebracht, und erwartungsvoll sah man den Verhandlungen des nächsten Concils der Deutschkatholiken entgegen, welches im Jahre 1847 stattfinden sollte.

Dies zweite Concil der Deutschkatholiken, nach Berlin ausgeschrieben, wurde vom 25. bis zum 28. Mai 1847 abgehalten. Von mehren Gemeinden waren das

---

*) Vergl. über die an jene 21 Artikel sich anknüpfenden Erörterungen und Ereignisse, Dr. Behnsch: „Für christkatholisches Leben," IV. S. 113—124 und 345—363.

Verhältniß zu den freien Gemeinden betreffende Anträge bei dem geschäftsführenden Vorstande eingebracht worden. So hatte die Gemeinde zu Breslau beantragt, „daß, falls ihr in ihrem Begleitschreiben ausgesprochener Wunsch, auch den freien evangelischen Gemeinden eine Anzeige von der bevorstehenden Eröffnung des Concils zu machen, nicht zur Ausführung komme, dieser Wunsch zur Kenntniß des Concils gebracht und im Protokoll niedergelegt werde."*) Die Gemeinde zu Elberfeld sagte in ihrem Anschreiben an das Concil: „5) Die deutschkatholische Kirche betrachtet sich als ein zugehöriger oder integrirender Theil der allgemein-christlichen Kirche, welche nicht blos in einer Union aller andern christlichen Nationalkirchen (der französisch-englisch-polnisch-katholischen), sondern auch der freien evangelischen, freien reformirten und freien lutherischen Gemeinden besteht."**) Ferner heißt es in den gemeinschaftlich von den Gemeinden zu Fraustadt, Freistadt, Glogau, Guhrau, Köben, Raudten, Sprottau und Steinau eingereichten Anträgen: „1) Die Vertretung der freien protestantischen Gemeinden ist ebenso wünschenswerth, wie die Vereinigung mit denselben."***) Wismar beantragte: „3) Fortgehende Unterhandlungen mit den freien protestantischen Gemeinden

---

*) Vergl. die zweite allgemeine christkatholische Kirchenversammlung. Authentischer Bericht. S. 203.

**) Ebend. S. 203.

***) Ebend. S. 207.

zwecks gegenseitiger weiterer Annäherung und endlicher Verbündung zu einer höheren kirchlichen Einheit."*)

Dagegen hatten sich auch von vornherein mehre Gemeinden gegen die Zulassung der freien Gemeinden ausgesprochen, nämlich Marienberg, Elbing, Merseburg, Rügenwalde, Schweidnitz und Thorn,**) und eine große Anzahl durch den ausgesprochenen Wunsch, das Leipziger Bekenntniß unversehrt und unangetastet zu lassen, ihre Meinung in dieser Angelegenheit indirect zu erkennen gegeben.***)

Eine Einladung an die freien Gemeinden zur Beschickung des Concils war nicht ergangen. Die freie evangelische Gemeinde zu Königsberg hatte dennoch in der Person des Predigers Herrendörfer einen Abgeordneten gesandt, welcher als Gast den Verhandlungen beiwohnte. Der Wunsch nach Annäherung und Vereinigung, den hierdurch die Königsberger Gemeinde zu erkennen gab, war von Seiten der freien Protestanten vorher und gleichzeitig auch in anderer Weise ausgesprochen worden. So hatte bereits Dr. Rupp in seinem „Offenen Briefe," in welchem er die 21 Sätze des Dr. Behnsch besprach, unter Zustimmung seiner Gemeinde gesagt: „Also Sie bleiben Katholiken und wir bleiben Protestanten. Nichts desto weniger wissen wir uns eins im Streben nach demselben Ziele und wollen mit vereinter

---

*) Ebend. S. 209.

**) Ebend. S. 180.

***) Ebend. S. 182 in der Anmerkung.

Kraft zur Erreichung dieses Zieles wirken. Das ist die Vereinigung, die vor Allem Noth, eine Vereinigung im Geiste, die sich in gegenseitiger Achtung und Liebe bewährt. Eine Vereinigung in Buchstaben und todten Formen würde unserm ganzen Streben widersprechen." Und ferner: „Lasset Eure und unsere Abgeordneten die gemeinsame Sache der Freiheit und Liebe auf denselben Synoden berathen."*)

Eben so hatte G. A. Wislicenus zu Halle bereits unterm 13. Nov. 1846 an Dr. Behnsch geschrieben: „Ihre Sätze, geehrter Freund, habe ich vorgestern erhalten und mit Freuden gelesen. Gewiß, sie werden einen Anstoß geben, daß die deutschkatholischen Gemeinden die Consequenzen ihres Prinzips ziehen und muthig auf den wirklichen Boden der neuen Zeit treten. Und das wird und muß die Vereinigung aller freien Gemeinden zur Folge haben, und diese wird um so eher möglich sein, da sie eben eine freie Vereinigung, mit Bewahrung der Selbstherrlichkeit der einzelnen Gemeinden, sein muß. Ich hoffe auch darauf und werde auch an meinem Theile mich der Sache annehmen und namentlich Ihre Sätze besprechen."**)

Ferner hatte Ed. Baltzer unterm 13. Jan. 1847 an Johannes Ronge geschrieben: „Die freie protestantische Gemeinde zu Nordhausen, welche sich am 5. Ja-

*) Vgl. Dr. Behnsch: Für christkatholisches Leben, Bd. IV. S. 119.

**) Ebend. S. 119.

nuar constituirt hat, und ihr Vorstand sendet Dir und durch Dich den gleichgesinnten deutschkatholischen Brüdern durch mich ihren brüderlichen Gruß unter Beifügung des Bekenntnisses, welches uns einigt, und der Versicherung des Verbundenseins mit Euch im Streben nach Einem Ziele. Dich und gleichgesinnte Brüder wird es bei Deiner Erfahrung nicht befremden und bei Deinem bescheidenen Biedersinne nicht verletzen, daß wir so herzlich Euch grüßen, und doch nicht ohne Weiteres zu Euch übertreten. Der statutarische Unterschied zwischen uns liegt darin, daß wir den reinen Menschen wollen, wie ihn Jesus nach unserer Ueberzeugung auch gewollt, daß wir darum lediglich das sittliche Prinzip als das wahrhaft einigende erkennen und daß wir darum auch kein Mitglied zu irgend einem dogmatischen Bekenntnisse oder einer kirchlichen Ceremonie zwingen, — während Euer Statut jenes nicht — wohl aber dieses thut. Euer Statut, consequent durchgeführt, würde Euch und uns zu einer Sekte herabwürdigen, welche der untergehenden „Kirche" kleinlich und schwächlich nachhinkt. Aber ich weiß wohl, daß es nur Euer Statut thut, und eigentlich nicht Ihr selbst, und weiß auch, wie und warum das so gekommen. Eben deshalb aber bin ich auch überzeugt, daß unsere Bestrebungen, ich meine die freien katholischen und freien protestantischen, wesentlich Eins sind, und es also auch äußerlich werden müssen. Laßt uns dahin streben, diese Einigung zu beschleunigen. Laßt Ihr, wenn die Zeit kommt, und ich meine, sie kommt mit Eurem nächsten

allgemeinen Concile, laßt das „katholisch" fallen, wir lassen das „protestantisch," „evangelisch" ꝛc. fallen; lasset uns **„deutsche Kirche"** sein! Es giebt ja noch keine, aber es soll, muß und wird eine geben!" ꝛc. Ferner heißt es in demselben Briefe: „Die ganze Stellung, welche wir einnehmen, soll hoffentlich eine ironische zwischen Euch und den freien Protestanten überhaupt sein. Helft dazu denn brüderlich mit. In der Wahrheit und in der Vereinigung liegt unsere Kraft."*)

Die im Januar 1847 zu Neumarkt in Schlesien entstandene freie evangelische Gemeinde endlich, welche auf praktischem Wege die Vereinigung mit den Deutschkatholiken bereits dadurch angebahnt hatte, daß sie ihre gottesdienstlichen Versammlungen durch den Prediger der christkatholischen Gemeinden zu Neumarkt, Jerschendorf und Pirschen, Rausch, leiten ließ,**) richtete unter dem 16. Mai 1847 ein Anschreiben an das zweite christkatholische Concil zu Berlin, in welchem es heißt: „Nicht blos die christkatholischen Gemeinden, sondern auch die freien evangelischen, zu denen wir uns zählen, sehen gespannt und mit Erwartung auf Euch. Von dem Geiste, der Euch beseelt, wird es abhängen, ob wir in noch engere Beziehung und Vereinigung mit Euch treten, oder genöthigt sein werden, in trauriger Vereinzelung stehen zu bleiben. Wir fühlen uns zu Euch gezogen wegen des

---

*) Ebend. S. 120 ff.

**) Vergl. Dr. Behnsch: Für christkatholisches Leben, Bd. IV. S. 347.

Geistes der Wahrheit, Freiheit und Liebe, der bisher unter Euch herrschte und zu dem Ihr immer mehr heranzuwachsen strebtet.“ *)

Der Wunsch nach Vereinigung war also auf beiden Seiten vorhanden und ausgesprochen. Dennoch wurde dieselbe gerade durch die Verhandlungen des Berliner Concils nicht nur nicht gefördert, vielmehr in weite Ferne hinausgerückt. Es zeigte sich bei den Verhandlungen des Concils nur gar zu bald, daß die Mehrzahl der christkatholischen Gemeinden die Vereinigung mit den freien protestantischen überhaupt nicht, oder nur unter der Bedingung wollte, daß sich diese Gemeinden direct in christkatholische umwandelten. Von dem Directorium des Concils waren aus den verschiedenen Anträgen der Gemeinden 21 Fragen zusammengestellt worden, über welche zuerst debattirt, resp. beschlossen werden sollte. Die 12. und 13. dieser Fragen lauteten: „12) Ist eine Beschickung des Concils von den freien evangelischen Gemeinden zulässig? 13) Sollen diese Stimmrecht haben? oder sollen sie nur an der Berathung Theil nehmen können ohne Stimmrecht?“ **) Das Verhältniß zu den freien evangelischen Gemeinden kam aber bereits bei Beantwortung der 6. Frage: „Was gehört Seitens einer Gemeinde dazu, um auf einem Concil vertreten werden zu können?“ mit zur Erörterung, und unverhohlen gab sich bei dieser

---

*) Vgl. die zweite allgemeine christkatholische Kirchenversammlung. Authentischer Bericht. S. 228 und 229.

**) Ebend. S. 32.

Debatte in vielen Abgeordneten eine entschiedene Abneigung gegen jede Vereinigung mit den freien Protestanten zu erkennen. Und nachdem die Beantwortung dieser 6. Frage dahin ausgefallen war: „Diejenige Gemeinde ist deutsch- oder christkatholisch und kann auf den allgemeinen Kirchenversammlungen vertreten werden, welche die Grundsätze und Verfassung der deutschkatholischen Kirche angenommen hat," — wurden später die 12. und 13. Frage hiermit für erledigt erklärt und des Verhältnisses zu den freien Gemeinden nicht weiter gedacht.*) Die freien protestantischen Gemeinden — das war also die Ansicht des Concils — sollten ohne Weiteres in die christkatholische Verfassung eintreten, wenn sie mit uns in Gemeinschaft leben wollten, von einem Unterhandeln, von einer vorgängigen Verständigung könne keine Rede sein.

Das hieß die Vereinigung geradezu hintertreiben, denn von den freien Gemeinden, wie isolirt sie auch dastanden, ließ sich nicht erwarten, daß sie sich so ohne Weiteres von der größeren Gemeinschaft verschlingen lassen würden. Im Gegentheil trat für sie nunmehr das Bedürfniß einer engeren Vereinigung unter einander ein, welche denn auch bald darauf angebahnt wurde. Auf der vom 6. bis 8. September 1847 zu Nordhausen abgehaltenen Conferenz bildete sich der „Verein freier Gemeinden," und hierdurch wurde die Aussicht auf eine baldige Vereinigung zwischen den christkatholischen und freien protestantischen Gemeinden noch weiter getrübt,

---

*) Ebend. S. 91—106, 118, 175 und 177.

wenn auch die freien Gemeinden selbst auf ihrer Conferenz diese Vereinigung noch im Auge behielten.*) Es war naturgemäß, daß sich der Gegensatz zur deutschkatholischen Gemeinschaft nunmehr noch schärfer bestimmte, und die Vereinigung mit dieser hierdurch für die Zukunft noch schwieriger werden mußte. Insbesondere wurde die Organisation des „Vereins freier Gemeinden" eine wesentliche andere, als die der deutschkatholischen Gemeinschaft. In dem Einheitsstreben der letzteren glaubte man ihren Irrthum, das Hinderniß der „Allgemeinheit" zu erkennen, und da überdies bei der geringen Anzahl der Gemeinden — erst acht freie protestantische Gemeinden bestanden damals — das Bedürfniß einer Gliederung sich in keiner Weise fühlbar machte, so suchte man den Vorzug gerade in dem Absehen von allem Verfassungsmäßigen, so wie jeder Gliederung zu gewinnen und wählte lediglich einen Vorort, „der die Verbindung der einzelnen Gemeinden bis zur nächsten Zusammenkunft zu vermitteln habe."**) Man gelangte eben nur zu einem „Verein freier Gemeinden," nicht aber zu einer Gemeinschaft derselben, zu einer neuen Religionsgesellschaft.

---

*) Siehe hierüber Herrendörfer's Bericht über die Conferenz in Dr. Behnsch: Für christkatholisches Leben, Bd. V. S. 268 und 269.

**) Ebend. S. 268.

II. Die Conferenz zu Halberstadt.

Die Unionsbestrebungen hatten durch das Concil zu Berlin und die Conferenz zu Nordhausen einen gewaltigen Stoß erlitten. Die im folgenden Jahre eintretenden politischen Stürme, welche im Allgemeinen die Theilnahme an der religiösen Reform schwächten, schoben die Wiederaufnahme derselben in's Unbestimmte hinaus. Zwar waren nach der Conferenz zu Nordhausen noch einige Ereignisse eingetreten, an die sich die Hoffnung einer Union anknüpfen ließ, die Revolution aber stellte die religiöse Bewegung überhaupt zunächst in den Hintergrund. Es sei der angeführten Ereignisse hier mit kurzen Worten gedacht.

Am 3. October 1847 bildete sich in Halle durch Vereinigung der dort bestehenden deutschkatholischen Gemeinde mit einer Anzahl aus der evangelischen Staatskirche ausscheidender protestantischer Freunde eine neue Gemeinde, welche sich eine „christliche, freie, vereinigte Gemeinde" nannte, die Union also bereits

praktisch vollzogen hatte. In ihrer in Nr. 232 des Hallischen Couriers veröffentlichten Erklärung*) sprach sie sich über ihr Verhältniß zu den christkatholischen und freien evangelischen Gemeinden in folgender Weise aus: „Wie mit Jedem, der auch bei äußerer Verschiedenheit die Grundsätze der christlichen freien vereinigten Gemeinde theilt, so weiß sich dieselbe auch namentlich mit den freien Genossenschaften, welche aus der römischkatholischen und der evangelischen Staatskirche geschieden sind, im wesentlichen Zusammenhange, welchen sie auch durch äußeren Verkehr zu pflegen bestrebt sein wird. Auf diese Weise wünschen und hoffen die Mitglieder der vereinigten Gemeinde einen Bund zu echt christlicher Verbrüderung aufzurichten, welchen schon so lange viele Gemüther mit heißem Verlangen ersehnt haben."

Eine noch weiter gehende Förderung des Unionswerkes versprach die neue christliche Gemeinde zu Magdeburg, welche sich am 29. Nov. 1847 constituirte, von vornherein die in der christkatholischen Gemeinschaft zur Geltung gekommenen Grundsätze der Organisation einer Religionsgesellschaft adoptirte und so das verbindende Glied zwischen den freien Gemeinden des Katholizismus und des Protestantismus werden zu wollen schien. In ihrer damals zuerst als Manuscript gedruckten Erklärung heißt es Seite 4: „Sind mehre Gemeinden vorhanden, so treten sie von Zeit zu Zeit durch Abgeordnete zu Be-

---

*) Siehe Dr. Behnsch: Für christkatholisches Leben, Bd. V. S. 301.

rathungen zusammen. Also Presbyterial- und Synodalverfassung." Ich habe bereits damals in meiner Schrift: „Die kirchliche Bewegung" (Seite 150 bis 158) auf die Bedeutung des Magdeburger Statuts für die Union aufmerksam gemacht, und was ich damals ausgesprochen (Seite 157): „Ich denke, daß besonders die beiden größten Gemeinden der beiden Gemeinschaften: Magdeburg und Breslau, in Kurzem einander näher treten müssen. Sind sie erst unter einander einig geworden, dann dürfte eine allgemeine Vereinigung gewiß nicht ferne sein," — das ist nunmehr nach zwei Jahren fast buchstäblich in Erfüllung gegangen.

Ich wies oben darauf hin, daß die politischen Stürme des Jahres 1848 die Theilnahme an der religiösen Reform geschwächt hätten, und dies ist nur zu gewiß. Andererseits aber ist die Revolution für die freien Gemeinden des Katholizismus und Protestantismus auch nicht ohne Frucht geblieben. Die Gemeinden erkannten in den laut gewordenen Völkerstimmen, daß das, was sie gewollt und erstrebt, in der That bereits zum allgemeinen Bedürfniß geworden sei, und das stärkte ihre Zuversicht zu sich selbst und gab ihnen Muth und Kraft auf der betretenen Bahn vorwärts zu dringen. Sie sahen aber auch den großen Unterschied zwischen den schwankenden Erfolgen einer politischen und den dauernden einer religiösen Bewegung und dies befestigte sie mehr und mehr in der Ueberzeugung, daß nur auf dem Wege der religiösen Befreiung ein neues Heil für Volk und Vaterland erblühen könne. Folge war ein schnelleres Heranwachsen auch der geistig schwächeren

Gemeinden zum hellen Bewußtsein der Zeit und eine größere Annäherung zu dem mehr humanistischen Standpunkte der freien Gemeinden, sowie nach dem Siege der politischen Reaction eine erhöhte Thätigkeit für das Werk der religiösen Reform. Das Verfassungsstatut der freien christlichen (deutschkatholischen) Gemeinde zu Wien, die sich im September 1848 constituirte, sich zwar nach §. 2 dieses Statuts der deutschkatholischen Gemeinschaft anschloß, im Einzelnen aber nach freieren Grundsätzen sich gestaltete, als den in den meisten deutschkatholischen Gemeinden noch herrschenden, und in §. 7 ausdrücklich bekannte: „Dagegen sind wir mit allen freien protestantischen Gemeinden im Wesen geeint, welche in fortwährend behaupteter Verbindung mit der allgemeinen christlichen Kirche gleich uns dem Geiste der Gegenwart ein Recht über alle Vergangenheit einräumen,"*) — wurde von den Deutschkatholiken mit großem Beifall begrüßt. — Nach ähnlichen Grundsätzen, wie die Gemeinde zu Wien, constituirten sich noch in demselben Monate die freie christliche Gemeinde zu München und in den ersten Monaten des Jahres 1849 eine Anzahl freier christlicher Gemeinden in Franken. Letztere gingen aus der evangelischen Kirche hervor, theilten in ihrer religiösen Anschauung im Allgemeinen die Ueberzeugungen der freien evangelischen Gemeinden, zogen es aber vor — ein Fingerzeig für die freien protestantischen Gemeinden! —

---

*) Siehe meine und Kampe's Wochenschrift: „Für fr. rel. Leben," I. S. 161.

in den Verband der Deutschkatholiken einzutreten, wohl aus keinem andern Grunde, als weil sie nicht als isolirte Gemeinden, sondern in größerer und innigerer Gemeinschaft mit andern leben wollten, in der gemeinsamen Arbeit leichter das Ziel ihres Strebens zu gewinnen hofften. Diese freien christlichen Gemeinden stellten sich, wie einst die christliche Gemeinde zu Magdeburg, gleichsam als neue Verbindungsglieder zwischen die deutschkatholischen und freien evangelischen Gemeinden, und wenn mehre der älteren deutsch- oder christkatholischen Gemeinden, wie z. B. Löwenberg,*) Glogau**) und Guhrau***) in Schlesien bald darauf ihren älteren Namen mit dem einer „freien christlichen Gemeinde" vertauschten, so lag auch hierin ein günstiges Zeichen für eine abermalige Annäherung der deutschkatholischen und der freien protestantischen Gemeinden.

Als nun das Volk, je bitterer es durch den Verlauf der Ereignisse in seinen politischen Erwartungen getäuscht wurde, seine Aufmerksamkeit wieder mehr und mehr den religiösen Bestrebungen zuwandte, und die Gemeinden selbst mit neuem Vertrauen auf einen günstigen Erfolg wieder eine erhöhte Thätigkeit zu entwickeln anfingen, da tauchten auch die Gedanken der Union wieder auf. Die neue christliche Gemeinde zu Magdeburg — ich erinnere an mein oben citirtes Wort aus dem Jahre 1847 — ergriff die

*) Siehe „Christkath. Ressourcen-Blatt," II. S. 43.
**) Ebend. II. S. 43.
***) Ebend. II. S. 66.

Initiative. Zum Theil auf ihre Veranlassung ward auf den 3. October eine zweite Conferenz des Vereins der freien Gemeinden nach Halberstadt ausgeschrieben, und sie selbst erließ zu derselben unterm 18. September ein Einladungsschreiben an die christkatholische Gemeinde zu Breslau.*) Dieser entging die Wichtigkeit der Beschickung dieser Conferenz nicht, und mir selbst ward die Freude, als Abgeordneter der Breslauer Gemeinde an dieser Zusammenkunft mich zu betheiligen. Da dem Einladungsschreiben zufolge auch die Stellung der freien Gemeinschaften zum Staate in's Auge gefaßt werden sollte, so betheiligte sich an dieser Conferenz auch der Provinzialvorstand der christkatholischen Gemeinden in Schlesien „für die Gemeinden unserer Provinz und als Organ der sämmtlichen christkatholischen Gemeinden Preußens," indem er mich mit einer entsprechenden Vollmacht versah. Auch an andere christkatholische Gemeinden waren Einladungsschreiben ergangen, und es waren bei der Conferenz durch Abgeordnete außer Breslau auch Potsdam (durch Ahrnsdorf), Stettin (durch Wagner), Frankfurt a. d. O. (durch Demuth) und Halberstadt (durch Kerbler) vertreten. Außerdem hatten Frankfurt a. M. und Leipzig Begrüßungsschreiben an die Conferenz gesendet. Beide Gemeinden sprachen ihren Wunsch nach einer Vereinigung aller freien Gemeinden in Deutschland sowie die Hoffnung aus, daß diese Conferenz den Weg zu solcher Vereinigung ebnen werde.

*) Ebend. II. S. 93.

Und so geschah es denn auch. Sofort vollzogen konnte natürlich, da die christkatholischen Gemeinden nur in geringer Anzahl vertreten und die anwesenden Abgeordneten nur als Gäste erschienen waren, die Union nicht werden; aber angebahnt wurde sie in der That, indem man sich über die Möglichkeit der Vereinigung in's Klare zu setzen suchte und die Wege erwog, auf denen sie zu erreichen sei. Schon, als vor der Conferenz für die Vereins-Gemeinden die Frage: „was einigt uns?“ — aufgeworfen und schließlich dahin beantwortet wurde: „Es einigt uns

1) die Freiheit, die unbedingte, durch die sittliche That sich offenbarende Freiheit des menschlichen Geistes,
2) die Selbstständigkeit der Gemeinden,
3) das Streben, die geistige Einheit auf dem Wege der Erkenntniß zu suchen und durch die sittliche That zu bewähren,“*)

konnten wir Christkatholiken freudig erklären, daß auch wir dann im Wesen bereits eins mit ihnen wären, da auch die christkatholischen Gemeinden von Anfang an Dasselbe gewollt, dieselben Grundsätze durch Lehre und Leben zur Geltung gebracht hätten, und schwerlich eine christkatholische Gemeinde sich würde finden lassen, welche die ausgesprochenen Sätze nicht unterschreiben könnte. Im Laufe der Verhandlungen stellte sich unterdessen mehr und mehr heraus, daß, wie sich innerhalb der freien protestantischen Gemeinden bereits verschiedene Richtungen der reli-

*) Ebend. II. S. 106.

giösen Erkenntuiß ausgebildet hätten, eine solche Verschiedenheit des Standpunktes auch unter den christkatholischen Gemeinden obwalte, bei diesen also eben so wenig, wie bei jenen, von Feststellung dogmatischer Sätze oder Einführung von Cultusformen mit bindender Kraft für alle Gemeinden des Verbandes die Rede sein könne. Wenn also eine Form der Vereinigung gefunden würde, welche jeder Gemeinde ihre Selbstständigkeit in Bezug auf Lehre, Cultus und Gemeindeleben lasse, so würde die Union aller freien Gemeinden in Deutschland leicht zu erzielen sein.

Als nun am Schluß der während des ersten Tages der Conferenz gepflogenen Verhandlungen die Vereinigung mit der christkatholischen Gemeinschaft noch zu besonderer Erwägung kam, konnte darüber schnell hinweggegangen werden. Die Wichtigkeit und Möglichkeit der Vereinigung war bereits allseitig erkannt, es handelte sich nur noch um die zur Einleitung der Union erforderlichen Schritte. Da nun von dem Concil zu Berlin eine Commission beauftragt worden war, dem nächsten Concil einen Verfassungsentwurf zur Berathung vorzulegen, so machte ich den Vorschlag:

> daß der Vorort des Vereins mit der auf dem Berliner Concile erwählten Verfassungscommission in Verbindung treten, an der Ausarbeitung des von ihr vorzulegenden „Entwurfs zu einer Verfassung des Gesammtverbandes" Antheil nehmen, und sodann dieser Entwurf von allen freien Gemeinden in Deutschland auf dem Concil zu Frankfurt a. M. im J. 1850 berathen werden solle.

Dieser Vorschlag wurde von der Conferenz einstimmig angenommen, auf die Zustimmung der Gemeinden aber, sowie der Verfassungscommission und des Centralvorstandes der deutschkatholischen Gemeinden zu Frankfurt a. M., ließ sich in Rücksicht auf die Eingangs dieses Abschnittes erwähnten Stimmungen und Kundgebungen innerhalb der deutschkatholischen Gemeinden mit Bestimmtheit rechnen, und so war denn vorauszusehen, daß dieser erste Schritt zur Verständigung recht bald zu dem erwünschten Ziele führen werde.*)

---

*) Ueber die Verhandlungen der Conferenz zu Halberstadt vergleiche den in einer besonderen Broschüre im Auftrage der Conferenz von Ed. Baltzer, dem Vorsitzenden derselben, veröffentlichten Bericht; ferner meine Darstellung im Christkath. Ressourcen-Blatt, II. S. 93 ff., und die Schrift von A. E. Wagner (Prediger der frei-christlichen Gemeinden in Wien und Stettin): „Der Congreß der Abgeordneten freier Gemeinden in Halberstadt am 3. und 4. October 1849." Stettin 1849.

III. Die Conferenz zu Magdeburg.

Seit der Conferenz zu Halberstadt wurde nun die Frage der Vereinigung in den Versammlungen der Gemeinden und in den für die Reform wirkenden Tageblättern noch lebhafter erörtert, als zuvor. Ueberall gab sich eine freudige Zustimmung zu erkennen. Der Aufschwung, welchen von Neuem die Begeisterung für die religiöse Bewegung nahm, in der Bildung einer großen Anzahl neuer Gemeinden sich bekundend, so wie die bereits wieder fühlbar werdenden beengenden Maßregeln von Seiten der deutschen Regierungen, machten auch in der That die baldige Vereinigung immer wünschenswerther. Insbesondere ließen es sich von nun an die mit Führurg der Geschäfte beauftragten Vorstände und Vororte: der Provinzialvorstand der christkatholischen Gemeinden in Schlesien zu Breslau, der Vorort des Vereins freier Gemeinden zu Nordhausen, der Centralvorstand der deutsch- und christkatholischen Gemeinden zu Frankfurt a. M. und die vom Berliner Concil

gewählte Verfassungscommission, die den Professor Wigard zu Dresden zu ihrem Referenten erwählt hatte, möglichst angelegen sein, die in Halberstadt eingeleiteten Schritte weiter zu verfolgen. Die Verbindung zwischen der Verfassungscommission der christkatholischen und dem Vororte der freien Gemeinden wurde hergestellt und dem letzteren der inzwischen von der ersteren ausgearbeitete Verfassungsentwurf communicirt, wie denn auch der Vorort des Vereins freier Gemeinden seinerseits der Verfassungscommission sowohl, als dem Provinzialvorstande der christkatholischen Gemeinden die Ansichten und Wünsche der freien Gemeinden vorlegte. Die Uebereinstimmung in den Principien stellte sich immer klarer heraus, es handelte sich also hauptsächlich nur um die Form der Vereinigung, um einige Verfassungsfragen, bei denen noch immer die alten auf beiden Seiten festgehaltenen Differenzen obwalteten.

Bald darauf wurde abermals Veranlassung zu annähernden Schritten gegeben. Der Vorstand der christkatholischen Gemeinde zu Berlin beantragte nämlich bei dem geschäftsführenden Vorstande der christkatholischen Gemeinden im preußischen Staate, dem auf dem Berliner Concil hierzu erwählten Provinzialvorstande der christkatholischen Gemeinden in Schlesien, die schleunige Berufung einer Landessynode der Gemeinden im preußischen Staate, theils um die noch immer ungeregelten staatsrechtlichen Verhältnisse der Gemeinden abermals in Erörterung zu ziehen und die in dieser Hinsicht erforderlichen Schritte zu berathen, theils um die seit einiger Zeit gelockerte Vereinigung der Gemeinden zu Provinzialverbänden

in neue Anregung zu bringen, theils endlich um über einige auf dem nächsten Concil zur Berathung kommende Fragen, insbesondere über die Vereinigung mit den freien Gemeinden eine vorläufige Verständigung herbeizuführen.

Der Provinzialvorstand der christkatholischen Gemeinden in Schlesien stimmte zwar im Allgemeinen den vom Vorstande der Berliner Gemeinde hervorgehobenen Nützlichkeitsgründen bei, hatte aber auch eben so wohl begründete Bedenken gegen die Berufung einer Landessynode. Bei der großen Armuth der meisten Gemeinden ließ sich nämlich voraussehen, daß sie entweder die Landessynode, oder das Concil nicht würden beschicken können, daß man also, um nicht durch Zersplitterung der Kräfte den Erfolg zu schwächen, nur eine Versammlung, welche den Aufwand größerer Mittel erfordere, in nächster Zeit berufen dürfe. Und hier mußte man dem Concil seiner größeren Wichtigkeit wegen und weil seine Einberufung verfassungsmäßig geordnet war, unbedingt den Vorzug lassen. Außerdem aber hegte der Provinzialvorstand bei der fast allgemeinen Mißstimmung in den deutschen Ländern gegen Preußen, die Besorgniß, daß die außerpreußischen Gemeinden Deutschlands in der Berufung einer Landessynode der Gemeinden im preußischen Staate so kurz vor dem Concil ein partikularistisches Bestreben sehen könnten. Endlich glaubte er auch den vom Vorstande der Berliner Gemeinde bei seinem Antrage verfolgten Zweck auf einem minder kostspieligen Wege vollständig erreichen zu können. Er proponirte dem Vorstande der Berliner Gemeinde die Berufung einer Conferenz von Vertrauensmännern aus

den verschiedenen Provinzen unter Hinzuziehung einiger Vertreter der Hauptrichtungen innerhalb der freien Gemeinden, sowie des Referenten der erwählten Verfassungscommission.

Da sich der Vorstand der Berliner Gemeinde mit dieser Proposition einverstanden erklärte, so schrieb der Provinzialvorstand von Schlesien diese Zusammenkunft nach Magdeburg aus, wo dieselbe am 28. December 1849, unter Vorsitz des **Dr.** Behnsch, gehalten wurde. Wir entnehmen aus dem von **Dr.** Behnsch und Professor Wigard auf Grund des von Bastide aus Berlin geführten Protokolls über diese Conferenz erstatteten Bericht die auf die Geschichte dieser Conferenz, sowie die auf das Unionswerk sich beziehenden Stellen. Der Bericht beginnt mit folgender Darlegung:

„Auf Anregung des Vorstandes der christkatholischen Gemeinde Leipziger Bekenntnisses zu Berlin hatte der Vorstand der christkatholischen Gemeinden des schlesischen Provinzialverbandes eine Einladung an die Gemeinden zu Berlin, Breslau, Elberfeld, Magdeburg, Marienburg und Posen als Vororten der einzelnen Provinzialverbände Preußens dahin erlassen, Vertrauensmänner zu einer Conferenz nach Magdeburg zu entsenden. Außerdem war die Einladung an Professor Wigard als Mitglied der Verfassungscommission und deren Referent, so wie an die Vertreter der Hauptrichtungen der freien Gemeinden, an die Sprecher derselben zu Königsberg, Magdeburg und Nordhausen: Rupp, Uhlich und Baltzer ergangen.

Dieser Einladung zufolge erschienen am 28. Decbr. d. J., Vormittags 9 Uhr, im Conferenzzimmer der Handelsschule zu Magdebnrg:

Bastide und
Selenka aus Berlin, Mitglieder des dortigen Vorstandes,
Behnsch aus Breslau, Vorstandsmitglied dieser Gemeinde,
Wigard aus Dresden,
Uhlich aus Magdeburg, Prediger der freien Gemeinde daselbst,
Kote, Vorstandsmitglied der deutschkatholischen Gemeinde zu Magdeburg,
Nitzschke, Prediger der letzteren Gemeinde, und Nachmittags 3 Uhr
Baltzer aus Nordhausen, Sprecher der freien Gemeinde daselbst.

Ein Schreiben des Sprechers der freien evangelischen Gemeinde zu Königsberg, Jul. Rupp, vom 24. Dec. zeigt die Verhinderung seines Erscheinens an, drückt aber den Wunsch aus, von den Verhandlungen in Kenntniß gesetzt zu werden."

Ueber die Verhandlungen, welche das Unionswerk betrafen, heißt es sodann in diesem Bericht:

„Der zweite wichtige Gegenstand betraf die vielseitig gewünschte und angestrebte, so wie durch die Umstände gebotene Vereinigung der deutschkatholischen mit den meist der evangelischen Kirche entwachsenen freien Gemeinden. Dieser Gegenstand findet eine sehr umsichtige Erwägung

und allseitige Beleuchtung; die Verhandlung führte aber zu der allseitigen Ueberzeugung, daß eine Uebereinstimmung bereits in dem Grundsatze und in der gemeinsamen Bestrebung, in den Principien der Freiheit und Sittlichkeit und in dem Zusammenhalt dem gemeinschaftlichen Feinde gegenüber vorhanden sei, und daß daher eine Vereinigung nicht blos thunlich erscheine, sondern eine Pflicht werde, auf folgende Punkte hin:

1) daß kein Glaubensbekenntniß für den Bund aufgestellt werde,

2) daß kein Zwang in Cultusformen (z. B. in der Liturgie) stattfinde, daß dagegen

3) die Freiheit jeder Gemeinde sowohl nach Außen, als nach Innen gewahrt werde.

War man sonach über Bedürfniß und Pflicht der Vereinigung in vollkommenem Einverständniß, so fragte man sich sodann, auf welchem Wege diese Vereinigung am leichtesten, schnellsten und sichersten zu erzielen sei. Die verschiedenen Vorschläge in dieser Beziehung vereinigten sich endlich dahin:

1) es sei dem Vororte in Frankfurt a. M. in Erwägung zu geben, daß die Ausführung des Beschlusses der Kirchenversammlung zu Berlin, die nächste in Frankfurt abhalten zu lassen, wegen der unterdessen eingetretenen Veränderung der Sachlage nicht angemessen erscheine, da eine Reise nach Frankfurt bei der Dürftigkeit und großen Entfernung einer bedeutenden Zahl christkatholischer und freier Gemeinden zu viele Kosten verursachen würde, und die Rücksichtnahme auf die beabsichtigte Vereinigung mit

den freien Gemeinden, so wie auf die neu entstandenen christkatholischen Gemeinden in Oesterreich, die Wahl eines Ortes im Mittelpunkte von Deutschland erheische;

2) daß daher der Vorort Frankfurt veranlaßt werden möge, die Kirchenversammlung nach Leipzig auszuschreiben;

3) daß aber die Abhaltung einer Kirchenversammlung in Erwägung der Umstände nicht länger, als bis zu Ostern 1850 hinauszusetzen, und der Anfang derselben auf Donnerstag nach Ostern festzustellen sei. Für die preußischen und österreichischen Gemeinden solle der Provinzialvorstand von Schlesien, für die übrigen deutschen der Referent des Verfassungsausschusses, Wigard, die vorbereitenden Aufforderungen ergehen lassen.

4) Zugleich übernimmt es der Vorort der freien Gemeinden, die Einladung zu einer Tagsatzung derselben an dem genannten Tage und Orte ergehen zu lassen. Endlich solle

5) im Schooße einer jeden Versammlung der Antrag auf Vereinigung und Gemeinschaftlichkeit der Berathung gestellt werden, und somit die Vereinigung auch öffentlich erfolgen."*)

*) Den vollständigen Bericht über die Conferenz zu Magdeburg siehe in Hofferichter's Zeitung für freie Gemeinden, Seite 93 ff.

IV. Das Concil der Deutschkatholiken und die Tagsatzung des Vereins freier Gemeinden zu Leipzig und Cöthen.

Nach den auf der Conferenz zu Magdeburg getroffenen Festsetzungen wurde nun weiter vorgegangen. Die Vorstände der einzelnen Kirchenprovinzen wurden aufgefordert, die Frage der Verlegung des diesjährigen Concils von Frankfurt nach Leipzig schleunigst in Erwägung zu ziehen, und Falls sie damit einverstanden wären, unter Angabe der Gründe bei dem Centralvorstande zu Frankfurt a. M. diese Verlegung zu beantragen. Indessen stellte es sich bald heraus, daß man wohl von dem einen Punkte der Magdeburger Stipulationen, der Abhaltung des Concils zu Ostern, werde abgehen müssen. Denn der Centralvorstand zu Frankfurt zeigte sich, nachdem die meisten Provinzialvorstände den Wunsch der Verlegung des Concils nach Leipzig ausgesprochen hatten, zwar seinerseits geneigt, diesem Wunsche

zu entsprechen, hielt sich jedoch durch den Beschluß des Berliner Concils für verpflichtet, von der Ausschreibung des Concils nach Frankfurt nicht abzugehen, wenn auch nur eine Gemeinde gegen die Verlegung protestire. Nun aber würden gerade die Gemeinden der südwestdeutschen Kirchenprovinz, welche bei dieser Frage am meisten betheiligt seien, erst auf ihrer zum 20. Februar nach Darmstadt ausgeschriebenen Synode einen gemeinsamen Beschluß in dieser Angelegenheit fassen, bis dahin also könne der Centralvorstand selbst keine weiteren Schritte thun. Hiernach konnte von einer Berufung des Concils auf Donnerstag nach Ostern nicht mehr die Rede sein. Und nun handelte es sich zunächst wieder um die Wahl des Concilsortes selbst. Die Synode der südwestdeutschen Gemeinde zu Darmstadt erklärte sich in ihrer ersten Sitzung gegen die Berufung des diesjährigen Concils nach Leipzig und beschloß den Centralvorstand aufzufordern, die Kirchenversammlung nach den Beschlüssen des Berliner Concils zu berufen."*) Aber auch nach Mittheilungen dieses Beschlusses von Seiten des Centralvorstandes glaubten der Provinzialvorstand von Schlesien und der Referent der Verfassungscommission, Professor Wigard, in Rücksicht auf die wichtigen Vorlagen für das diesjährige Concil ihre Bemühungen wegen Verlegung des Concilsortes von Frankfurt nach Leipzig fortsetzen zu müssen und wandten sich mit erneuerten Vorstellungen sowohl an den Centralvorstand zu Frankfurt a. M., als an Dr. Barthelmeß, Vorsitzenden in dem

*) Siehe Hofferichter, Zeitung für freie Gemeinden, S. 69.

von der Synode zu Darmstadt zum Provinzialvororte der südwestdeutschen Kirchenprovinz erwählten Vorstande der freien christlichen Gemeinde zu Nürnberg, um durch deren Vermittlung die südwestdeutschen Gemeinden von der Nothwendigkeit einer Aenderung in der Wahl des Concilsortes zu überzeugen. Und so gelang es denn endlich, die allgemeine Zustimmung zur Ausschreibuug des Concils nach Leipzig zu erhalten. Unterm 26. März wurde vom Centralvorstande der deutschkatholischen Gemeinden Deutschlands das dritte Concil der Deutschkatholiken auf den 23. Mai nach Leipzig berufen. Desgleichen schrieb der Vorort des Vereins freier Gemeinden unterm 25. April eine Tagsatzung derselben auf denselben Tag ebendahin aus.

Die bereits zu Halberstadt angeregte und seitdem verfolgte Einigung zwischen der Verfassungscommission der deutschkatholischen Gemeinden und dem Vororte des Vereins freier Gemeinden andererseits über einen der Vertretung aller Gemeinden zur Berathung vorzulegenden Verfassungsentwurf wurde dagegen nicht erreicht. Die von dem Referenten der Verfassungscommission zuerst vorgelegte umfangreiche Arbeit, die — obwohl nur um das Musterbild einer Lebensordnung für die Gemeinden aufzustellen — auch das Leben der Einzelgemeinde specialisirte, wurde nicht blos von dem Vororte der freien Gemeinden, sondern auch von andern Mitgliedern der Verfassungscommission als zu tief in das Leben der Einzelgemeinde eingehend zurückgewiesen. Das Mitglied der Verfassungscommission, Kreisrichter Zenker I. zu Friedeberg a. O., legte einen andern Entwurf vor, welcher lediglich die

Organisation des Gesammtverbandes in's Auge faßte, und eben so theilte der Vorort des Vereins freier Gemeinden durch die „Neue Reform" eine „Ordnung des (Bundes oder) Vereines freier Gemeinden"*) mit und forderte die freien Gemeinden auf, sich recht bald darüber auszusprechen, ob sie mit den Grundsätzen dieses Entwurfes einverstanden seien. Wir sind fest überzeugt, daß, wenn die Mitglieder der Verfassungscommission und die Mitglieder des Vororts zu einer persönlichen Besprechung zusammengetreten wären und mit Zugrundlegung des Zenker'schen und Baltzer'schen Entwurfs über das Verfassungsstatut sich berathen hätten, eine gemeinsame Vorlage gewiß erzielt worden wäre. Diese persönliche Besprechung war auch beabsichtigt, wurde aber durch dazwischentretende Umstände vereitelt. Der Referent der Verfassungscommission lud nämlich die Mitglieder derselben auf den 17. Februar zu einer Schlußconferenz nach Dresden ein und richtete die gleiche Einladung auch an den Vorort des Vereins freier Gemeinden. Dringende Umstände aber machten die Abhaltung der Conferenz am 17. Februar unmöglich. Professor Wigard schrieb sie deshalb auf den 24. Febr. aus. Baltzer aber, den diese Nachricht nicht mehr ereilte, traf zum 17. in Dresden ein und konnte nur kurze Zeit daselbst verweilen, an der Berathung am 24. also keinen Antheil nehmen. So waren denn am 24. nur Mitglieder deutschkatholischer Gemeinden in Dresden versammelt. Aus ihrer Berathung, bei welcher der in der „Neuen

*) Neue Reform, 1850, S. 43 ff.

Reform" veröffentlichte Entwurf Baltzer's und der Zenker'sche zu Grunde gelegt wurden, ging der Entwurf hervor, welcher dem Centralvorstande zu Frankfurt zur Vorlage für das Concil übergeben worden ist.*)

Die Aussichten für die Union wurden inzwischen immer günstiger. War auch eine Verständigung über die vorhandenen Differenzpunkte in der Organisations- und Verfassungsfrage nicht erfolgt und wurden auch in den für die religiöse Reform wirkenden Zeitschriften die principielle Verschiedenheit in dieser Frage scharf hervorgehoben, so sprach sich doch die Stimme der Gemeinden mit immer größerer Entschiedenheit für die Vereinigung aus. Nachdem man sich einmal der inneren Gemeinschaft, des Strebens nach gleichem Ziele und des Wirkens nach gleichen Grundsätzen bewußt geworden war, mußte man sich sagen, daß es zur Pflicht geworden sei, auch die äußere Gemeinschaft zu begründen. Unterm 1. März 1850 zeigte der Vorort des Vereins freier Gemeinden an, daß sämmtliche Gemeinden des Vereins ihre Zustimmung dazu gegeben, die Tagsatzung des Vereins gleichzeitig mit dem deutschkatholischen Concil nach Leipzig zu berufen,**) worauf sich offenbar auf die Geneigtheit dieser Gemeinden, mit der deutschkatholischen Gemeinschaft in Verbindung zu treten, schließen ließ. Dieselbe Geneigtheit auf Seiten

*) Ueber diese Schlußconferenz zu Dresden vergl. die Notiz in Hofferichter's Zeitung f. fr. Gem., S. 39. — Der dem Concil vorgelegte Verfassungsentwurf ist abgedruckt in der „Neuen Reform," 1850, S. 301 ff.

**) Neue Reform, 1850, S. 157.

der Deutschkatholiken zeigte sich auf der im Januar abgehaltenen Synode des fränkischen Kreises der freien christlichen Gemeinden *) und auf der im Februar zu Darmstadt abgehaltenen Synode der süd- und westdeutschen Kirchenprovinz. **) Aehnliches wurde von den Gemeinden in der Provinz Preußen berichtet. ***) So ließ sich denn erwarten, daß auf dem Concil selbst die Vereinigung ohne große Schwierigkeit erfolgen, daß auf beiden Seiten die freudigste Bereitwilligkeit sich zeigen würde, die etwa noch vorhandenen Hindernisse aus dem Wege zu räumen.

Es bleibt uns nun nur noch übrig, die Ereignisse in Leipzig und Cöthen zu erzählen.

Bereits am 22. Mai trafen die meisten Abgeordneten in Leipzig ein. Die Mitglieder des deutschkatholischen Concils versammelten sich Abends 7 Uhr im Schützenhause, die Mitglieder der Tagsatzung zu derselben Zeit im Lokal des Arbeitervereins zu einer vorberathenden Besprechung. Weil sich aber sogleich herausstellte, daß die Unionsfrage bei den Berathungen diesmal die erste und wichtigste sein werde, wurden die Mitglieder der Tagsatzung durch eine Deputation des Concils eingeladen, alsbald im Schützenhause zu erscheinen, um in gemeinsamer Besprechung den Modus für die ferneren Verhandlungen festzustellen. Die Mitglieder der Tagsatzung nahmen diese

*) Zeitung für fr. Gem., S. 57.
**) Ebend. S. 70.
***) Ebend. S. 63.

Einladung an und erschienen sofort im Schützenhause, worauf alsbald eine gemeinschaftliche Sitzung eröffnet wurde. Zu einer Einigung gelangte man indessen an diesem Abende nicht. Zwar stellte sich sogleich heraus, daß Streitigkeiten über Lehre, Cultus und Gemeindeleben keine Entzweiung hervorrufen würden, weil sich darin Alle einverstanden zeigten, daß in diesen Angelegenheiten jeder Gemeinde die vollste Selbstständigkeit gelassen werden müsse; aber über die Form der Vereinigung machten sich die verschiedenen Ansichten sogleich in solcher Schärfe geltend, daß sie von vornherein jede Verständigung abzuschneiden drohten. Die deutschkatholischen Gemeinden haben ihre Gliederung, haben ihre die Gemeinden vertretenden Versammlungen und ihre die Beschlüsse derselben ausführenden Organe und nennen die Bestimmungen über diese Gliederung und diese Organe ihre gemeinsame Verfassung, durch die sie zu einer Gemeinschaft und als solche zu einer Macht herangewachsen sind. Diese ihre feste Organisation wollen sie — und wohl aus guten Gründen — nicht aufgeben, sich nicht auflösen in einzelne Gemeinden, die nur durch ein lockeres Band zu einem Vereine verbunden sind. Die freien und freien evangelischen Gemeinden sahen dagegen seither in der Organisation der Christkatholiken eine Gefahr für die Selbstständigkeit der Gemeinden, insofern durch die Beschlüsse der Concilien und Synoden die Einzelgemeinden in ihrem Leben gebunden seien, und machten ihrerseits das Freiwilligkeitsprincip geltend, nach welchem überhaupt eine geregelte Repräsentation der Gemeinden auf berathenden und beschließenden

Versammlungen, sowie eine Gliederung nach Kreisen, Bezirken und Provinzen mit besonderen Organen an der Spitze nicht stattfindet, sondern lediglich auf den von Zeit zu Zeit ausgeschriebenen freien Tagsatzungen, auf denen Jeder erscheinen kann und am Schluß der Debatte durch den Präsidenten lediglich die Ansicht der Mehrzahl der anwesenden Köpfe ermittelt wird, allgemeine Berathungen gepflogen werden, deren Ergebniß den Gemeinden durch einen vom Vorort erstatteten Bericht mitgetheilt wird, wonach die Gemeinden sich zu bestimmen haben, ob sie mit den Resultaten der Berathungen einverstanden sind, oder nicht. Wir werden in einem späteren Abschnitte das Einigende und Trennende in diesen seither auf beiden Seiten festgehaltenen Grundsätzen näher erörtern und bemerken hier nur, daß man in der Berathung am 22. Mai auf eine solche nähere Erörterung nicht einging, sondern von beiden Seiten mehr in allgemeinen Reden die Vorzüge des einen und die Nachtheile des gegentheiligen Systems behauptete, wodurch natürlich eine Verständigung nicht gewonnen werden konnte, sondern im Gegentheil eine dieselbe verhindernde Mißstimmung geweckt werden mußte. Treffend und mit kurzen Worten hat A. T. Wislicenus in seinem Bericht über die Tage in Leipzig und Cöthen die an jenem Abende herrschende Stimmung in folgender Weise geschildert: „Mißtrauen der Formlosigkeit gegen die freie Gemeinde, Mißtrauen der Unfreiheit gegen die Deutschkatholischen.“ *) Man gelangte daher auch an

*) Neue Reform, 1850, S. 347.

diesem Tage zu keinem anderen Resultate, als zu dem, daß beide Gemeinschaften am andern Tage getrennt ihre Sitzungen beginnen, die Wege zur Vereinigung berathen und die etwaigen Vorschläge sich gegenseitig zur weiteren Berathung mittheilen sollten. —

Am 23. constituirten sich demgemäß um 10 Uhr Vormittags im Schützenhause das deutschkatholische Concil und die Tagsatzung des Vereins freier Gemeinden; das Concil wählte Wigard, Zenker I. und Duller zu seinem Präsidium, die Tagsatzung Baltzer zum Vorsitzenden. Kaum war aber das Concil eröffnet worden, als durch eine Deputation der Tagsatzung die Meldung an dasselbe erging, daß die Polizei den Prediger Sachse aus Magdeburg auf offener Straße verhaftet habe, und daß wahrscheinlich auch Uhlich, der bereits den Tag zuvor in Leipzig gewesen, so wie G. A. Wislicenus, der bestimmt habe eintreffen wollen, verhaftet worden seien, da Beide in der Versammlung vermißt würden. Das Concil beschloß, durch eine Deputation bei der Polizeibehörde Erkundigung über das Schicksal dieser Männer, die es als seine Gäste betrachtete, einziehen zu lassen und hiernach weiter zu handeln. Die Deputation kehrte mit der Nachricht zurück, daß in der That die genannten Männer verhaftet worden, bereits wieder freigegeben, aber aus Leipzig ausgewiesen worden seien; auf das deutschkatholische Concil habe die Polizei keine Rücksicht genommen, weil bei der Anzeige von dessen Abhaltung die Anmeldung

von Gästen unterlassen worden sei.*) Hierauf wurde die Verlegung des Concils nach Cöthen beantragt. Da aber zuletzt darauf hingewiesen wurde, daß die Ausweisung jener drei Männer lediglich die Folge einer früheren Verfügung der sächsischen Regierung sei, welche den Genannten das Betreten der sächsischen Grenze unter Androhung von Verhaftung und Ausweisung verboten habe, so beschloß man, fortzutagen und nur in dem Falle, daß noch weitere Ausweisungen erfolgen sollten, nach Cöthen auszuwandern. Dasselbe ward von der Tagsatzung beschlossen. Diese polizeiliche Maßregel hatte übrigens ihr Gutes. Sie hob die Spannung, die in Folge der unerquicklichen Verhandlungen am Abend zuvor eingetreten war, auf, verbündete uns ohne Beschluß zu Schutz und Trutz und zeigte uns die Nothwendigkeit, die Verhandlungen möglichst zu beschleunigen und ein Resultat zu gewinnen, ehe wir durch neue polizeiliche Gewaltmaßregeln daran verhindert würden.

Vom Concile war, noch ehe die abgesandte Deputation vom Polizeibüreau zurückkehrte, der von **Dr.** Behnsch schriftlich eingebrachte Antrag angenommen worden, die Tagsatzung zu einer Erklärung darüber aufzufordern, ob sie sofort mit dem Concil den von der Verfassungscommission vorgelegten Entwurf zu einer festen Organisation und Bildung einer Religionsgesellschaft freier Gemeinden berathen, oder wenn sie dies ihren Grundsätzen zufolge nicht könne,

---

*) Vgl. über das Verhalten der Polizei bei den Verhaftungen und Ausweisungen der Mitglieder der Tagsatzung und des Concils an diesem und dem folgenden Tage den Artikel aus Leipzig in der „Neuen Reform,“ 1850, S. 365.

durch eine gemischte Commission eine Vorlage über diejenigen Punkte entwerfen lassen wolle, in denen die auch fernerhin getrennt bleibenden Gemeinschaften durch ein gemeinsames Organ gemeinschaftlich handeln könnten. Die Tagsatzung nahm keinen dieser Anträge an, sondern verlangte ihrerseits, daß zunächst in einer gemeinschaftlichen Sitzung beider Versammlungen ein Austausch der Meinungen in der Organisationsfrage eingeleitet und auf diese Weise eine Verständigung herbei zu führen versucht werde. Mehre Mitglieder des Concils erklärten sich gegen diesen Antrag, weil sie von einer solchen gemeinschaftlichen Sitzung nichts als eine Fortsetzung der unerquicklichen Debatten des vorigen Abends erwarteten und über solchen resultatlosen Berathungen die spärlich zugemessene Zeit zu verlieren fürchteten. Sie wünschten sofortige Berathungen des vorgelegten Entwurfs, sei es mit den freien Gemeinden, sei es ohne dieselben, damit wenigstens für die deutschkatholische Gemeinschaft durch die Verhandlungen des Concils irgend ein bestimmtes Resultat gewonnen würde. Die Mehrzahl der Abgeordneten entschied sich aber für den Antrag der Tagsatzung, und so traten denn nach einer Pause beide Versammlungen unter Baltzer's Präsidium zu einer gemeinschaftlichen Besprechung zusammen.

Was aber die andern befürchtet hatten, geschah. Es wiederholten sich die Scenen des vorigen Abends, ohne daß man auf die wirklich vorhandenen Verschiedenheiten näher und schärfer eingegangen wäre. A. T. Wislicenus sagt in seinem oben angeführten Bericht über diese Versammlung: „Nachmittag begann dieselbe, und die Uner-

quicklichkeit des vergangenen Abends steigerte sich zur Verwirrung und Bitterkeit.“ Wir müssen dem beipflichten, wenn sich auch nicht leugnen läßt, daß diese Debatte auch ihre interessanten Momente hatte. Im Uebrigen half dennoch auch diese Sitzung das Unionswerk fördern. Wigard's und Dr. Behnsch's Reden machten trotz aller Schärfe, in welcher sie die nachtheiligen Folgen einer consequenten Durchführung des Freiwilligkeitsprinzips beleuchteten, einen gewaltigen Eindruck, und zuletzt vereinigte man sich wenigstens dahin, eine gemischte Commission zu erwählen, welche sich über diejenigen Punkte, in denen ein gemeinschaftliches Handeln des Verbandes der Deutschkatholiken und des Vereins freier Gemeinden möglich sei, so wie über die in Betreff dieser Punkte festzusetzenden Bestimmungen sich verständigen und ihre Ansichten den getrennten Versammlungen zur ferneren Berathung vorlegen sollte.

Die Versammlungen setzten nun getrennt ihre Verhandlungen fort und erwählten sogleich jede drei Männer für die Commission, und zwar das Concil: Wigard, Dr. Behnsch und Gallois (aus Hamburg); die Tagsatzung: A. T. Wislicenus, Wichel (aus Dresden) und Schmidt (aus Haselbach). Hiermit endeten die Verhandlungen dieses Tages.

Der Gedanke einer Vereinigung zu einer Religionsgesellschaft war, so schien es, allseitig aufgegeben, man dachte nur noch an ein gemeinschaftliches Handeln. Die Commission aber, welche noch in den späten Abendstunden im sogenannten Kuchengarten bei Leipzig, wohin sich die Mitglieder beider Versammlungen zur Erholung begeben

hatten, zusammentrat, um sich ihres Auftrags zu entledigen, nahm den Gedanken der Union noch einmal auf, und das Resultat der Versammlung war ein höchst erfreuliches. Ich lasse über die Sitzung dieser Commission ein Mitglied derselben reden. A. T. Wislicenus sagt in seinem oben angeführten Bericht: „dennoch war das Ergebniß (sc. der gemeinschaftlichen Sitzung beider Versammlungen am Nachmittage des 23.) die Zusammensetzung einer gemischten Commission, welche noch an demselben Abende den Entwurf einer Unionsakte zu Stande brachte. Und zwar geschah dies mit der größten Leichtigkeit und so vollkommener Uebereinstimmung, daß keine einzige Abstimmung nöthig wurde. Es war wie durch Zauberschlag klar: Nur Mißtrauen und Mißverständnisse hatten getrennt, man war wirklich und wahrhaft einig und es gab kein Hinderniß des Aufgehens beider Religionsgesellschaften in Eine."

Als nun am andern Morgen um 8 Uhr beide Versammlungen ihre Sitzung wieder eröffnet hatten, legte die Commission denselben ihren 11 Artikel enthaltenden Entwurf mit dem Antrage vor, über denselben nur eine allgemeine Debatte zuzulassen und nach derselben den Entwurf entweder en bloc anzunehmen oder zu verwerfen.

Der Entwurf selbst lautet:

Allgemeine Bestimmungen der Religionsgesellschaft freier Gemeinden.

Art. 1. Namen. Religionsgesellschaft freier Gemeinden.

Art. 2. Grundsatz. Selbstständigkeit jeder Gemeinde gegenüber jedem Zwange.

Art. 3. Zweck. Gegenseitige Förderung unseres religiösen Strebens.

Art. 4. Angehörigkeit. Zur Religionsgesellschaft gehört jede Gemeinde, welche sich bei dem Vollziehungsausschuß oder einem Bezirksorte als solche angemeldet hat.

Art. 5. Tagsatzung. In der Regel findet alle drei Jahre eine freie Tagsatzung statt, welche der Vollziehungsausschuß beruft und ihr Bericht zu erstatten hat.

Art. 6. Ordnung derselben. Die Gemeinden sind unbeschränkt in der Zahl der Abgeordneten zur Tagsatzung. Die Abstimmungen geschehen nach Gemeinden; durch die Abstimmungen werden nur Meinungsäußerungen oder Vorschläge an die Gemeinden gebracht.

Art. 7. Vollziehungsausschuß. Jede regelmäßige Tagsatzung wählt für die Zeit bis zur nächsten regelmäßigen Tagsatzung einen Vollziehungsausschuß.

Art. 8. Gliederung. Die Religionsgesellschaft gliedert sich unter Vermittelung des Vollziehungsausschusses in Bezirke, beziehungsweise Kreise, mit Bezirks- und Kreisorten.

Art. 9. Organ. Die Religionsgesellschaft oder nöthigenfalls der Vollziehungsausschuß bestimmt oder besorgt das Blatt, durch welches die öffentliche Correspondenz geschieht.

Art. 10. Brieflicher Verkehr. Der Vollziehungsausschuß schreibt und sendet an die Bezirks- und Kreisorte oder an die einzelnen Gemeinden unfrankirt, diese jedoch an den Vollziehungsausschuß frankirt.

Art. 11. Berichte. Jede Gemeinde macht es sich zur Pflicht, über alles Wichtige, namentlich über neue Einrichtungen, neue Schriften, Bezirks= und Kreisversammlungen u. s. w. durch das gemeinschaftliche Blatt Bericht zu erstatten. —

Ehe indessen die Berathung über Annahme dieses Entwurfs beginnen konnte, lief die Nachricht ein, daß wahrscheinlich neue Ausweisungen durch die Polizei bevorständen, da Baltzer, A. T. Wislicenus und Jacob Schell aus München vor die Polizeidirection citirt seien. Die Ausweisung erfolgte in der That eine Stunde später;*) und beide Versammlungen beschlossen nun, die Verhandlungen in Cöthen fortzusetzen. Die Tagsatzung hatte bereits einstimmig den von der Commission vorgelegten Entwurf angenommen und schloß sofort ihre Verhandlungen. Das Concil stand mitten in der Berathung über die Annahme des Entwurfs und wollte dieselbe vor Schluß der Sitzung zu Ende führen. Die Debatte war lebhaft und scharf, da, je näher der große Augenblick der Vereinigung sich zeigte, desto entschiedener Diejenigen mit ihren Ansichten hervortraten, welche überhaupt eine Union mit den freien protestantischen Gemeinden nicht wünschen. Wir haben hier besonders Kerbler aus Halberstadt zu erwähnen, welcher an dem „aktenmäßigen Deutschkatholizismus" festgehalten wissen wollte. Nach mehrstündiger Debatte wurde aber dennoch der

*) Vgl. den bereits oben angeführten Artikel aus Leipzig in der „Neuen Reform," 1850, S. 365 ff.

Entwurf mit großer Stimmenmehrheit angenommen und somit — natürlich unter Vorbehalt der Zustimmung der Gemeinden — **die Union mit den freien protestantischen Gemeinden geschlossen.** Einige wenige Abgeordneten erklärten hierauf, daß sie an den ferneren Verhandlungen keinen Antheil nehmen würden.

Inzwischen war es unmöglich geworden, mit dem zur Mittagsstunde abgehenden Bahnzuge nach Cöthen abzureisen, und da auch die Mitglieder der Tagsatzung, die Berathung des Concils abwartend, noch anwesend waren, wurde beschlossen, nach einer kurzen Pause zu einer gemeinschaftlichen Sitzung zusammen zu kommen, sofort zu der in Artikel 7 des Entwurfs angeordneten Wahl eines Vollziehungsausschusses zu schreiten und in solcher Weise das Unionswerk wo möglich zu schließen, noch ehe anderweitige Zwischenfälle, die bei der Uebersiedelung nach Cöthen zu befürchten waren, ein Hinderniß bereiten könnten. Die späteren Ereignisse zeigten, daß man wohl daran gethan, die Stunden bis zur Abreise nach Cöthen, welche nun erst 5 Uhr Nachmittags erfolgen konnte, in solcher Weise zu benutzen.

Unter Vorsitz des Professors Wigard ward Nachmittags nach einer der Erholung gewidmeten Pause die gemeinschaftliche Sitzung eröffnet. Sie hatte einen von der Sitzung des vorigen Tages höchst verschiedenen Charakter. Hier war nichts mehr von Kampf und Gegensätzen, von Mißtrauen und Besorgnissen zu gewahren. Das Bewußtsein der erfolgten Verbrüderung leitete die Versammlung, und freudig wurde jede Gelegenheit ergriffen, um zu zeigen,

daß die Vereinigung aufrichtig gemeint sei, daß man hier nicht mehr als zwei verschiedene Parteien zu unterhandeln, sondern als Glieder einer und derselben Religionsgesellschaft zu verhandeln habe. Man kam zunächst dahin überein, in den Vollziehungsausschuß — natürlich unter Vorbehalt der Zustimmung der in die Religionsgesellschaft eintretenden Gemeinden — 5 Männer zu wählen und zwar ohne Rücksicht darauf, ob sie seither einer deutschkatholischen oder freien protestantischen Gemeinde angehört hätten. Ferner wurde beschlossen, zunächst den Präsidenten zu wählen, sodann zwei Männer aus demselben Orte, damit wenigstens immer 3 Mitglieder des Vollziehungsausschusses bei einander seien, zuletzt noch zwei Männer aus der Gesammtheit der Gemeinden. Die Wahl des Präsidenten fiel — ein herrliches Zeugniß für den die Versammlung belebenden Geist der Einmüthigkeit und der Eintracht — fast mit Einstimmigkeit auf den Professor Wigard in Dresden. Nun mußten zunächst noch zwei Männer aus Dresden gewählt werden. Da dort sowohl eine freie protestantische, als eine freie katholische Gemeinde besteht, so wurde nochmals gefragt, ob je Einer aus den beiden Gemeinden gewählt werden solle. Die Versammlung lehnte dies ab, wählte aber mit sicherem Takte der Billigkeit gemäß den Lehrer Galle, Mitglied der deutschkatholischen, und den Kaufmann Wichel, Mitglied der freien evangelischen Gemeinde. Ein ähnliches Resultat ergab die letzte Wahl, bei welcher die meisten Stimmen auf Baltzer, Sprecher der freien Gemeinde zu Nordhausen, und Hofferichter, Prediger der christ-

katholischen Gemeinde zu Breslau, fielen. Kaufmann Schmidt, Mitglied der freien evangelischen Gemeinde zu Dresden, und Uhlich, welche nach den Genannten die meisten Stimmen erhalten, wurden zu Stellvertretern erklärt, außerdem aber der Vollziehungsausschuß beauftragt, in den verschiedenen Provinzialverbänden correspondirende Mitglieder zu wählen und durch dieselben die Verbindung mit den Provinzen zu pflegen. Zuletzt wurde noch festgesetzt, daß die Gemeinden bis zum 1. August c. an ihren Centralvorstand die Erklärung über ihren Beitritt zur Union abgeben, und daß nur diejenigen Gemeinden als der Union beigetreten betrachtet werden sollen, die dies ausdrücklich erklärt haben.*) Am 1. August sollen die beiden Centralvororte auf Grund der bis dahin eingegangenen Anmeldungen die Religionsgesellschaft der freien Gemeinden für constituirt erklären und den Vollziehungsausschuß in seine Funktion einsetzen. —

So war denn das Unionswerk, soweit es von den beiden Versammlungen überhaupt gefördert werden konnte, vollständig beendet, und fröhlichen Herzens fuhren die Mitglieder des Concils und der Tagsatzung um 5 Uhr

---

*) Die deutschkatholischen Gemeinden werden also ihre Erklärung bei dem vom Concil zum Centralvorstand erwählten Vorstand der deutschkatholischen Gemeinde zu Leipzig, die freien protestantischen Gemeinden bei dem von der Tagsatzung abermals zum Vororte erwählten Vorstande der freien Gemeinde zu Nordhausen abzugeben haben. Vom 1. August ab erfolgt die Anmeldung nach §. 4 des angenommenen Statuts bei Vollziehungsausschuß oder einem Bezirksvororte.

nach Cöthen, um dort die sonst noch zur Berathung eingebrachten Anträge der Gemeinde zu erledigen. Noch an demselben Abende sollte eine gemeinschaftliche Sitzung stattfinden, des andern Tages aber jede Versammlung besonders die ihr obliegenden Geschäfte zu Ende führen. Kaum aber war die Abendsitzung in dem großen Saale der Eisenbahnrestauration eröffnet, als ein Ministerialsekretair in Begleitung eines Polizeilieutenants erschien und dem Vorsitzenden, Professor Wigard, eröffnete, daß sich das Ministerium in Folge von Aufforderungen der Regierungen von Preußen und Sachsen, welche auf telegraphischem Wege eingegangen, veranlaßt sehe, der Versammlung jede fernere Verhandlung zu untersagen. Gründe, welche die Regierungen von Preußen und Sachsen zu ihrer Aufforderung bestimmt hätten, wurden nicht angegeben. Eine Berathung über diese Meldung wurde zwar noch gestattet, dem Präsidium der Versammlung aber auch ausdrücklich erklärt, daß die Regierung von Cöthen nöthigenfalls alle ihr zu Gebote stehenden Mittel anwenden würde, um die Versammlung an jeder anderweitigen Berathung zu hindern. — Die Versammlung wich der Gewalt, und der Vorsitzende erklärte sowohl das dritte deutschkatholische Concil, als die dritte Tagsatzung des Vereins freier Gemeinden für geschlossen.

Die durch nichts provocirte Einmischung der preußischen Regierung giebt zu der Vermuthung Raum, daß es darauf abgesehen gewesen ist, die Vereinigung der freien Gemeinden zu verhindern. Die preußische Regierung kam aber diesmal zu spät. Im Uebrigen ist auch diese Auflösung des Concils und der Tagsatzung freier Gemeinden

ein neuer Fingerzeig, was man unter der in allen deutschen Verfassungen garantirten Religionsfreiheit zu verstehen hat.*)

Die Mitglieder der beiden Versammlungen blieben übrigens nicht blos am Abend des 24., sondern zum größten Theil auch am folgenden Morgen noch beisammen, in kleineren Gruppen sich unterhaltend und sich gegenseitig Bericht erstattend über das Leben und die Erfahrungen einzelner Gemeinden. Die vereinigten Präsidien aber hatten noch die Geschäfte vollständig abzuwickeln und mancherlei Ausführungen zu erledigen, so namentlich die das Unionswerk betreffende Ansprache „An das deutsche Volk," die wir im folgenden Abschnitte geben.

---

*) Als am 3. Juni der anhalt-cöthensche Sonderlandtag eröffnet wurde, interpellirte Woller noch an demselben Tage das Ministerium wegen des neulichen Verbotes des Concils freier deutscher Gemeinden. Der Minister antwortete sofort, daß er zu diesem Verbote nicht blos berechtigt, sondern auch verpflichtet gewesen sei, da, amtlichen Mittheilungen zufolge, die Versammlung auch staatsgefährliche Zwecke im Auge gehabt habe (Zeitung f. fr. Gem., S. 95). Wir können, bis diese staatsgefährlichen Zwecke näher bezeichnet und nachgewiesen sind, diese Behauptung nicht anders als eine leere Ausflucht oder eine bodenlose Verdächtigung der freien Gemeinden ansehen. „Enthüllungen," wie sie kürzlich die „Constitutionelle Correspondenz" gebracht (siehe „Schlesische Zeitung" Nr. 150), sind zu plump, als daß sie irgend Jemanden täuschen und den Eingriff in die durch die Verfassung garantirten Rechte der Religionsgesellschaften beschönigen könnten.

V. Manifest.

An das deutsche Volk.

Seit mehreren Jahren bestehen freie religiöse Gemeinden. Sie sind erwachsen zuerst auf dem Boden des katholischen, dann auch des protestantischen Deutschlands. Die neue politische Bewegung der Völker schien die religiöse zu lähmen; in der neuesten Zeit tritt diese wieder lebendiger hervor.

Wie man auch über den Gehalt dieser Bewegung urtheile — das Recht, in der Religion seiner Ueberzeugung zu folgen und sich mit den Gleichgesinnten zu vereinigen, wird Niemand in Abrede stellen, der nicht ganz hinter der Zeit zurückgeblieben ist. Die neueste Gesetzgebung erkennt allenthalben dieses Recht an.

Eben so klar ist das Recht religiöser Gemeinschaften, durch Abgeordnete zusammen zu treten und zu berathen; Synoden und Concilien sind so alt wie das Christenthum.

In diesen Tagen hat ein Doppelconcil stattgefunden. Die Abgeordneten deutschkatholischer Gemeinden, die Abgesandten freier protestantischer Gemeinden tagten in Leipzig neben einander. Sie thaten dies in dem Bewußtsein, daß es beiderseits keine nähere und wichtigere Aufgabe geben könne, als mit einander einen Bund zu schließen.

Das ist geschehen. Beide Versammlungen sind bald nach Eröffnung ihrer Sitzung zusammengetreten und haben, unter dem Namen

„Religionsgesellschaft freier Gemeinden,“

den Bund geschlossen. Es ist dadurch nicht die Verschiedenheit aufgehoben, welche bisher bestand, es ist dadurch weder die Eigenthümlichkeit des Deutschkatholizismus und des freien Protestantismus überhaupt, noch irgend eine Eigenthümlichkeit einer einzelnen Gemeinde verwischt worden, Namen und Selbstständigkeit sind vielmehr ausdrücklich gewahrt; wohl aber hat man sich klar gemacht, daß große Grundsätze vorhanden sind, welche auf beiden Seiten in den Herzen leben, und auf diesem Boden hat man einander die Bruderhand gereicht.

Es liegt nun in der Hand der Gemeinden, gut zu heißen, was ihre Abgesandten gethan haben; freie Gemeinden werden diese Gutheißung nicht versagen.

So giebt es nun einen Bund freier Gemeinden in Deutschland, und wir sagen Euch das, deutsche Brüder in Ost und West und Nord und Süd, weil wir Euch bitten wollen, Euern Blick auf unsere Gemeinden zu

richten, zu prüfen, ob Ihr nicht hier auch für Euch eine Lebensaufgabe findet, und jedenfalls uns Eure Theilnahme, Euer Wohlwollen, Euer Vertrauen zu schenken. Wir wünschen und begehren scharfe Prüfung von Euch; denn wir sind gewiß, daß uns Vertrauen und Wohlwollen um so sicherer zu Theil werden, je schärfer die Prüfung ausfällt.

Von Seiten der Regierungen ist uns Wohlwollen und Vertrauen nicht zu Theil geworden. In Leipzig wurden Einzelne von uns, sechs nach einander, polizeilich ausgewiesen; in Cöthen, wohin wir deshalb übersiedelten, wurde uns auf Anregung der Regierungen von Sachsen und Preußen jede weitere Verhandlung untersagt. Man wird dies als thatsächliche Folge der in mehreren Regierungen ausgesprochenen Ansicht betrachten müssen, daß die freie Gemeinde nur Deckmantel politischer Gemeinschaft sei.

Prüfe und dann richte, deutsches Volk! Unsere Gemeinden führen allenthalben ihr öffentliches Leben, unsere Schriften, unsere Tagesblätter sind Jedermann zugänglich, auch unsere Concile und Tagsatzungen können nicht anders als öffentlich sein. Die schärfste Prüfung kann nur von religiöser Bestrebung bei uns Zeugniß geben. Christliche Regierungen sollten nicht in den Fehler des heidnischen Rom fallen, welches in den alten Christengemeinden auch nur politische Aufwiegler und Verschwörer sah.

Nicht politisch ist unser Streben, aber neu ist es und in sofern leicht falsch zu deuten. Während alle religiöse Gemeinschaften der Vergangenheit die Satzung, die Form, das kirchliche Beamtenhum als Lebenselemente

hinstellten, so ist uns die Idee, das wirkliche Leben, der Geist die Hauptsache. Während alle Concile früherer Zeit das Trennende in der religiösen Anschauung hervorhoben und Andersdenkende ausschlossen, so haben wir das Einigende ergriffen und als Bruderband um uns geschlungen.

Ohne die Gunst der Mächtigen, ohne den Fanatismus der Sekten, aber mit um so fröhlicherer Zuversicht gehen wir unsern Weg weiter. Die alte Macht der Wahrheit wird für uns streiten.

Cöthen, den 25. Mai 1850.

Die vereinigten Vorstände des deutsch-katholischen Concils und der Tagsatzung des Vereins freier Gemeinden.

Fr. Wigard,
Vorsitzender des deutschkatholischen Concils.

W. E. Baltzer,
Vorsitzender der Tagsatzung des Vereins freier Gemeinden.

R. Barthelmeß,
Schriftführer.

E. Herrendörfer,
Schriftführer.

VI. Das Wesen der Union.

Die von den beiden Versammlungen in Leipzig angenommenen eilf Artikel, sowie das von den vereinigten Vorständen erlassene Manifest „An das deutsche Volk" geben im Allgemeinen über die Union den nöthigen Aufschluß. Es wird aber nicht überflüssig erscheinen, in einem besonderen Abschnitte unserer Schrift näher auf das Wesen der Union einzugehen und den Nachweis zu führen, warum dieselbe einerseits so leicht, andererseits doch nicht ohne alle Schwierigkeit erfolgen konnte. —

Zunächst: Die Union bezweckt keine Uniformirung. Sie will keine Aenderung in dem Bestande irgend einer Gemeinde, sie will jede bei ihrem Namen, bei ihrem Glauben und Leben, bei ihrem Cultus und bei ihren Einrichtungen lassen. Sie ist — dem Anschein nach — lediglich formeller Natur, und darum ging sie so leicht von Statten. Hätte man sich über irgend welchen materiellen Inhalt zu einigen gehabt, hätte man Glaubens- und

Lehrsätze, Bestimmungen über Cultusformen und Lebenseinrichtungen aufzustellen beabsichtigt und darin das Einigende gesucht, so würde sich die Union sehr bald als eine Unmöglichkeit erwiesen haben. Das freie geistige Streben, was jeder freien Gemeinde eigen ist, läßt eine Accommodation an den Standpunkt einer Schwestergemeinde in diesen Stücken nicht zu. Ein Nachgeben hierin würde auf jeder Seite ein Sich-selbst-aufgeben gewesen sein. Und wer hätte auch dem Andern nachgeben sollen? Die christkatholischen Gemeinden den freien protestantischen, oder diese jenen? Aber hier waltet ja gar keine sich scharf markirende Verschiedenheit mehr ob. Nicht die Gesammtheit der deutschkatholischen Gemeinden steht in Lehre, Cultus und Leben der Gesammtheit den freien protestantischen Gemeinden gegenüber, sondern die einzelnen Gemeinden auf beiden Seiten haben sich nach verschiedenen Richtungen hin entwickelt, und die verschiedenen Standpunkte der Erkenntniß und des Lebens auf der einen Seite sind eben so auch auf der andern Seite zu finden. Zwischen diesen Richtungen also hätte eine Einigung und Ausgleichung stattfinden müssen, wenn sie überhaupt erstrebt worden wäre. Die deutschkatholischen und die freien Gemeinden aber als solche hatten nichts auszugleichen, denn auf beiden Seiten gilt schon längst das Princip, daß jede Richtung, jeder Standpunkt einer Einzelgemeinde ein innerhalb der Gesammtheit berechtigter sei. Darum ist auch die Union nur dem Anschein nach eine blos formelle. Ihrem tiefsten Wesen nach ist sie nicht blos formellen, sondern in der That materiellen Inhalts. Und

wenn man sich dennoch über materielle Sätze nicht geeinigt, so ist dies nicht geschehen, weil man eine solche Einigung nicht suchte, sondern weil sie bereits vorhanden war und die Voraussetzung bei den Unionsbestrebungen bildete. „Wohl aber" — heißt es so schön in dem Manifest — „hat man sich klar gemacht, daß große Grundsätze vorhanden sind, welche auf beiden Seiten in den Herzen leben, und auf diesem Boden hat man einander die Bruderhand gereicht." Die Union bezweckt keine Uniformirung und doch hat auch sie eine Uniform, aber nicht die Uniform der Knechtschaft, sondern der Freiheit, nicht die Uniform der Autorität, sondern der Selbstbestimmung. Die freien Gemeinden des Katholizismus und des Protestantismus sind nicht blos einig in der Negation des Alten, sondern auch in den großen positiven Grundsätzen der Freiheit und ohne daß diese Grundsätze in der Unionsakte bestimmt hervorgehoben und als Einigungspunkte ausdrücklich anerkannt worden sind, bilden sie doch die eigentliche Basis der Union. Man hatte aber nicht erst nöthig, sie auszusprechen, weil sie eben bereits in den Herzen leben. Freie Erkenntniß, freie That, freie Liebe in freier Vereinigung — das ist es, was alle freie Gemeinden wollen, worin sie alle einig sind.

So bildeten denn dem Wesen nach die deutschkatholischen und die freien protestantischen Gemeinden schon vor den Tagen in Leipzig nur eine Religionsgesellschaft und wenn es bei den Verhandlungen in den gemeinschaftlichen Sitzungen in der That zuweilen den Anschein ge-

wann, als bestehe zwischen dem freien Katholizismus und dem freien Protestantismus eine so große wesentliche Verschiedenheit, daß die Vereinigung zu einer Religionsgesellschaft aus inneren Gründen aufgegeben und nur die Form für ein gleichsam contractliches Verhältniß zweier zum Bunde die Hand sich reichenden neben einander bestehenden Genossenschaften gefunden werden müßte, so ist der Grund davon in der Unklarheit zu suchen, in der sich noch immer manche Köpfe über das Wesen des Deutschkatholizismus und des freien Protestantismus befinden. —

Meines Erachtens konnte es sich von vornhinein bei Begründung der Union lediglich um das Auffinden einer beide Theile befriedigenden Form, in welcher die eine ungetheilte Religionsgesellschaft zur äußeren Erscheinung kommen sollte, handeln Und hier war in der That noch manche Klippe zu umschiffen, hier waren verschiedene Ansichten auszugleichen, Gegensätze, die mit der Kraft von Principien einander gegenüber standen, zu vermitteln. Aber mit einem unwiderruflichen „Schuldig" hätten beide Theile sich dennoch belastet, wenn sie diese Form nicht gefunden hätten. Was seinem innersten Wesen nach eins ist, das muß sich auch in der äußeren Erscheinung als eins darstellen lassen.

Fassen wir jetzt die bereits oben (Abschnitt IV.) berührten Gegensätze etwas näher in's Auge. Wir bezeichneten sie oben schon als das „Princip der festen Organisation" und das „Freiwilligkeitsprincip," jenes das der Deutschkatholiken, dieses das Princip der freien Protestanten. Woher stammen sie? Sie stehen offenbar in

der innigsten Beziehung zu dem Wesen des Katholizismus und des Protestantismus. Der Katholizismus hat es von jeher als seine Aufgabe betrachtet, die „Einheit" und die „Allgemeinheit" zu erzielen, und das ist das Erbe, was der freie Katholizismus aus der alten Kirche mitgebracht. Die alte Kirche hat aber die Einheit erzwungen auf Kosten der Freiheit, und so hat der Protestantismus im Gegensatze zum Katholizismus die Freiheit des Individuums zur Geltung gebracht, und das ist das Erbtheil, was die freien Protestanten aus ihrer Kirche mit herüber genommen in das neue Leben. Wundern wir uns nun nicht, daß beide Theile eine Vorliebe für das väterliche Erbe auch jetzt noch behalten haben und dasselbe zu hüten suchen; es sind Beides gute und vollkommene Gaben, die solcher Liebe würdig sind.

Wenn wir aber den Hinweisungen der Geschichte folgen, so müssen wir erkennen, daß es eben der Mangel an dem Andern war, was auf jeder Seite die Auswanderung aus dem Vaterhause veranlaßte. Der Katholik hatte die Einheit, stand mitten in einer durch ihre Einheit mächtigen Gemeinschaft und fand eine gewisse Befriedigung in dem Bewußtsein seiner Einheit mit dieser Gesammtheit. Aber drüben winkte die Freiheit und er gewann sie lieb und seine Sehnsucht trieb ihn hinaus, sie auch zu erringen, und als er sie gefunden, da war er aus einem römischen ein freier deutscher Katholik geworden.

Der Katholizismus hatte die Freiheit zu erobern, der Protestantismus umgekehrt die Einheit. Der Protestant zog aus seiner Kirche, um die Gemeinschaft zu gewinnen.

Hier scheine ich zwar mit der Geschichte in Widerspruch zu gerathen und von ihr selbst Lügen gestraft zu werden. Viele der freien Protestanten selbst werden mich des Irrthums zeihen und behaupten: sie seien lediglich aus ihrer Kirche geschieden, um die Freiheit zu holen; ihre Kirche sei ihrem eigenen Princip untreu geworden und habe die Freiheit verstoßen, ihre Kinder hätten also ausgehen müssen, um die Verstoßene wieder zu holen. — Mag sein, daß die Veranlassung Eurer Auswanderung diese gewesen ist. Aber was war denn der eigentliche Grund, daß die Freiheit vom Protestantismus verstoßen wurde? War es nicht seine Knechtung unter die fürstliche Gewalt? Und war diese Knechtung nicht eine Folge seines Mangels an der Einheit? Wäre denn ein solches Aufgeben des eignen Princips zu Gunsten und auf Befehl fürstlicher Gewalt von Seiten der Protestanten jemals möglich gewesen, wenn sie dagestanden in einer geschlossenen Gemeinschaft, wenn sie durch Einheit stark gewesen wären? Fragt die Geschichte nach dem tiefen Grunde, aus dem die Bewegung in der protestantischen Welt hervorgegangen ist, und sie wird Euch sagen: aus dem Streben der Kirche nach Selbstständigkeit, nach einer ihre Glieder einigenden und zur Macht erhebenden Verfassung.

Ich bleibe dabei: in der religiösen Bewegung dieser Zeit hat der Katholizismus die Freiheit, der Protestantismus die Einheit gewinnen wollen.

Fragen wir nun, in wieweit seither die deutschkatholischen und die freien protestantischen Gemeinden diesem geschichtlichen Triebe gefolgt sind, so finde ich dieses Re=

sultat: Beide sind durch ihre Vorliebe für ihr väterliches Erbe in Gefahr gerathen, das von der Geschichte ihnen gesteckte Ziel zu verfehlen.

Es läßt sich nicht leugnen, daß der Deutschkatholizismus, um die Einheit zu erhalten und sich schnell zur Macht zu erheben, lange Zeit hindurch in Gefahr geschwebt, durch bindende Satzungen in den Fehler der alten Kirche zurückzufallen und die Freiheit aus den Augen zu verlieren. Als man auf dem ersten Concil ein Glaubensbekenntniß — wenn auch nicht gerade als Norm des Glaubens, doch als Ausdruck der herrschenden Ueberzeugung — aufstellte, als man allgemein gültige Cultusformen einführte und durch die Gesammtgliederung des Organismus hindurchgehende Lebensregeln wollte, da trat zuerst diese Gefahr ein, und Kerbler's Berufung bei dem diesjährigen Concil auf den „aktenmäßigen Deutschkatholizismus" — eine Berufung, die gewiß noch hier und da in den Gemeinden Wiederhall finden wird — zeigt uns noch jetzt, wie groß die Gefahr gewesen. Andererseits ist aber auch nicht zu verkennen, daß der Deutschkatholizismus der Gefahr nicht erlegen, seiner geschichtlichen Aufgabe nicht untreu geworden, sondern wacker auf der Bahn der Freiheit fortgeschritten ist. Die Belege finden sich in den Verhandlungen des Berliner Concils und der Provinzialsynoden, von denen die Freiheit der Lehre, die Freiheit des Cultus und die Selbstständigkeit der Gemeinde in ihrer inneren Organisation proclamirt worden ist.

In noch größerer Gefahr, ihr geschichtliches Ziel zu verfehlen, haben offenbar die freien protestantischen Gemeinden geschwebt. Die bereits oben berührte Veranlassung ihres Entstehens hat sie den geschichtlichen Grund ihres Daseins zunächst so ganz übersehen lassen, daß sie zuerst nur für das gefährdete väterliche Erbtheil in die Schranken traten. Ja, so groß war ihre Besorgniß, dies theuerste Gut in Gefahr zu bringen, daß sich die Gleichgesinnten sogar vor einander fürchteten und jede festere, innigere Vereinigung unter einander als gefahrdrohend von sich wiesen. Nach der ersten Conferenz freier Gemeinden zu Nordhausen frohlockte man darüber, daß man keinen andern Einigungspunkt gefunden, als das Streben nach unbedingter Geistesfreiheit. Und doch war diese Conferenz selbst eine Spur des noch unerkannten Dranges nach Vereinigung. Weshalb sonst auch, als um sich zu vereinigen, kam man denn zusammen? Dieser geschichtlich-nothwendige Drang trat denn auch immer bestimmter in's Bewußtsein. Ich erinnere an die bereits oben besprochene Bildung der neuen christlichen Gemeinde zu Magdeburg, sowie an die Conferenzen zu Halberstadt und Magdeburg. Der allseitig sich zu erkennen gebende Wunsch nach einer Vereinigung mit den Deutschkatholiken ging hervor aus dem bereits mehr oder minder fühlbar gewordenen Mangel eines Gemeinschaftslebens.

Wir haben es oben bedauert, daß sich die freien Protestanten nicht sogleich an die Christkatholiken angeschlossen, daß sie zuerst gegenseitig ihr Gebiet abgegrenzt haben — bedauert im Interesse der Ausbreitung der

Reform; hier müssen wir dennoch den Gang der Geschichte als einen segensreichen anerkennen. Die Geschichte hat immer Recht. Durch eine sofortige Verschmelzung beider Richtungen wäre vielleicht das Eine oder das Andere, die Einheit oder die Freiheit, verloren gegangen. Durch das Geschiedensein wurden beide gerettet, lernte jede Richtung an der andern ihren Mangel erkennen. Der Deutschkatholizismus rettete die Einheit und sah am Protestantismus, daß er selbst noch nicht die volle Freiheit habe, der Protestantismus hütete die Freiheit und sah am Deutschkatholizismus, daß ihm selbst die Einheit fehle. Das gegenseitige Bedürfniß, die erwachte Sehnsucht nach dem Mangelnden, der Drang der Geschichte hat sie zu einander geführt.

Die alte Liebe aber ist demungeachtet auf keiner Seite erloschen, und als es sich bei der Vereinigung um die Form des neuen Hausstandes handelte, war es natürlich, daß die Einen wiederum hauptsächlich an die Einheit, die Andern an die Freiheit dachten. Und so traten sich denn zunächst zwei Namen gegenüber, die just wie Gegensätze aussahen: „feste Organisation" und „Freiwilligkeitsprincip." Es waren Gespenster, durch die man sich schrecken ließ. Als die vom Concil und der Tagsatzung erwählte Commission den Gespenstern auf den Leib rückte, erkannte man, wie wenig Ursache man gehabt, sich vor ihnen zu fürchten.

Ich versprach im vierten Abschnitte eine auf das Einigende und Trennende in den auf beiden Seiten seither festgehaltenen Ansichten eingehende Erörterung. Hier ist sie.

1) Die Deutschkatholiken haben die auf den Concilien und Synoden gefaßten und von den Gemeinden bestätigten Beschlüsse in Paragraphen zusammengestellt und diese Zusammenstellung ihre „Verfassung" genannt. Die freien Protestanten hatten aber einen horror vor den Paragraphen und den Verfassungen und hielten es für einen wesentlichen Vorzug, keine Paragraphen und keine Verfassung zu haben. Nichts desto weniger aber hatten sie Paragraphen und auch eine Verfassung, nur daß sie dieselbe nicht an einander gereiht auf das Papier gebracht. Sie hatten z. B. Bestimmungen über die Wahl des Vororts, über die Berufung der Tagsatzung, über die Kraft der Beschlüsse derselben u. s. f., die in den Berichten des Vororts den Gemeinden mitgetheilt und die Norm ihres Lebens wurden, aber bei Leibe nicht Paragraphen und Verfassung heißen durften. *) Diese Verschiedenheit war also keine wesentliche; diese Uebel mußten sich bald zertheilen lassen. Schon

*) Uns erschien es fast komisch, als der Vorort des Vereins freier Gemeinden in einer Zuschrift an den Verein vom 9. Januar 1850, in welcher er eine „Ordnung des Vereins freier Gemeinden" mittheilte (siehe „Neue Reform" 1850, Seite 42 ff.), mit vielem Pathos sagte: „Wir sind nun zwar der Ansicht, daß diese Organisation sich von selbst macht, wenn wirkliches Leben da ist, auch ohne Statut und Paragraphen Da man indessen auf manchen Seiten ohne §§ keine Anschauung hat oder keinen Halt in die Sache zu bekommen meint, so theilen wir die beifolgende „Ordnung" dem Verein hierdurch mit und bitten" ꝛc. O ja, die Anschauung hätten wir auch ohne Paragraphen gehabt. Aber wir scheuten uns auch nicht, dem Kinde den ihm gebührenden Namen zu geben.

die Verfassungscommission der Deutschkatholiken wählte in ihrer Schlußconferenz, um zu zeigen, daß es ihr nicht auf den Namen, sondern auf das Wesen der Dinge ankomme und um den den freien protestantischen Gemeinden anstößigen Ausdruck „Verfassung" zu beseitigen, für ihren Entwurf den Namen „Lebensordnung." Jetzt lautet die Ueberschrift der Einigungssätze „Allgemeine Bestimmungen." Meines Erachtens berührt es das Wesen der Sache nicht, ob wir Verfassung, Lebensordnung oder allgemeine Bestimmungen sagen.

2) Wichtiger und tiefer in das Leben der Gemeinden eingreifend erscheint ein zweiter Unterschied. Die deutschkatholischen Gemeinden haben seither das Recht der Majorität anerkannt. Sie haben zwar den Beschlüssen der Concilien und der Synoden niemals eine sofortige Gültigkeit zugeschrieben, sondern dieselben stets nur als Vorschläge den Gemeinden zur Annahme oder Ablehnung vorgelegt; wenn aber die Mehrzahl der Gemeinden beistimmte, so war damit den Beschlüssen eine verbindliche Kraft für die Gesammtheit zuerkannt.*) Zu berücksichtigen ist aber dabei, daß das Concil — nach dem Beschluß der Berliner Kirchen-

*) §. 41 der Leipziger Beschlüsse lautet: „Die Beschlüsse der allgemeinen Kirchenversammlung sind als Vorschläge zu betrachten und erlangen nur dann allgemeine Gültigkeit, wenn sie den sämmtlichen einzelnen Gemeinden Deutschlands zur Berathung und Beschlußfassung vorgelegt worden sind, und wenn die Mehrzahl dieser Gemeinden sie angenommen hat." Bestätigt durch das Berliner Concil, vgl. den Authent. Bericht, S. 174. Aehnliche Bestimmungen enthalten die Provinzialstatute.

versammlung — sich nur über Prinzipien zu einigen hat,*) und daß auch der von der Verfassungscommission vorzulegende Entwurf nur die Bestimmungen zur Aufrechterhaltung des Gesammtverbandes enthalten sollte. Die freien protestantischen Gemeinden erkannten dagegen prinzipiell das Recht der Majorität auf ihren Tagsatzungen nicht an. Das Recht der Majorität gilt nur in der Einzelgemeinde. Jeder Beschluß — oder vielmehr, da Beschlüsse überhaupt nicht gefaßt wurden — jeder Ausspruch der Mehrzahl der Majorität war stets nur als Vorschlag, als ein guter Rath für die Gemeinden anzusehen. In praxi stellte sich aber die Sache anders und zuletzt gerade so, wie bei den Deutschkatholiken. Wir wollen unsere Behauptung durch ein Beispiel zu beweisen suchen. Auf dem Berliner Concil gründeten die Deutschkatholiken einen Centralvorstand und vollzogen sofort die Wahl. Beschluß und Wahl hatten erst Gültigkeit nach Zustimmung der Mehrzahl der Gemeinden. Als diese erfolgt war, mußten die nicht zustimmenden sich fügen. Doch übt die Gemeinschaft keinen absoluten Zwang. Sie kann es nicht. Jeder Gemeinde steht das Recht zu, sich in jedem Augenblick von der Gesammtheit loszusagen. War es anders bei den freien Gemeinden? Diese wählten auf der Tagsatzung den Vorort. Die Wahl mußte erst durch die Gemeinden bestätigt werden. Aber wie, wenn nun auch zwei oder drei Gemeinden gegen die Wahl protestirt hätten, würde die Zustimmung der Mehrzahl nicht dennoch der

*) Authent. Bericht S. 174.

Wahl die allgemeine Gültigkeit gesichert haben? Gewiß. Oder soll etwa in diesem Fall die Majorität vor der Minorität sich beugen? Man hätte es schwerlich gethan. Oder, wenn dies nicht genügt, ein anderes Beispiel. Das erste Leipziger Concil hat folgende Bestimmung aufgestellt (§. 38): „Es soll jeder Gemeinde freistehen, so viele Abgeordnete zu senden, als sie für gut befindet, es haben aber sämmtliche Abgeordnete einer Gemeinde bei Beschlußfassungen nur eine Stimme zusammen." Die Mehrzahl der Gemeinden hat zugestimmt, und jede, die anderer Meinung ist, muß sich einstweilen fügen. Weiter. Die Tagsatzung des Vereins macht den Gemeinden den Vorschlag: es soll zur Tagsatzung Jedweder kommen, sprechen und bei Ermittelung der überwiegenden Ansicht auch abstimmen können. Die Mehrzahl der Gemeinden stimmt bei, nur eine sagt: nein, es ist besser, daß nur bestimmte Abgeordnete der Gemeinden zur Abstimmung zugelassen werden. Sie stimmt also nicht bei. Hat darum etwa der Beschluß der Majorität der Gemeinden keine allgemeine Gültigkeit? Wird sich nicht auch hier die eine Gemeinde fügen oder ausscheiden müssen? Die Verschiedenheit in der Majoritätenfrage mußte sich daher bei ruhiger, unbefangener Erörterung gleichfalls auf Null reduciren. *)

---

*) Ich bin auf die Vermuthung gekommen, daß zu den Mißverständnissen, welche in den Debatten bei der gemeinschaftlichen Sitzung beider Versammlungen bemerkbar wurden, ein falsch verstandener Ausdruck in dem von der Verfassungscommission

3) Von wirklicher Bedeutung war dagegen ein dritter seither festgehaltener Unterschied. Die Deutschkatholiken haben bereits auf der ersten allgemeinen Kirchenversammlung eine Vertretung der Gemeinden auf den Concilien angeordnet, später auch auf ihren Provinzial- und Kreissynoden bestimmte Festsetzungen über die Vertretung

---

vorgelegten Entwurf viel beigetragen hat. §. 18 dieses Entwurfs lautet nämlich: „Die Landesversammlung **beschließt** über die Geschäftsführung des Landesvorstandes und sie macht **Vorschläge** in Betreff der Lebensordnung der Gesammtheit der Gemeinden, deren verbindliche Kraft mit der Genehmigung der Mehrzahl der stimmfähigen Gemeindemitglieder eintritt" (Neue Reform, 1850, Seite 302). Aus einigen Aeußerungen im Laufe der Verhandlungen habe ich Grund, anzunehmen, daß die Worte: „macht Vorschläge in Betreff der Lebensordnung der Gesammtheit der Gemeinden" — dahin verstanden worden sind, als solle die Landesversammlung oder das Concil Vorschläge in Betreff der Lebensordnung aller Einzelgemeinden machen und auf diese Weise, wenn die Genehmigung der Mehrzahl der stimmfähigen Gemeindemitglieder erfolgt, sich in das innere Leben der Einzelgemeinden bestimmend einmischen können. Die Verfassungscommission hat aber daran nicht gedacht; sie hat vielmehr sagen wollen: „sie macht Vorschläge in Betreff der Lebensordnung des Gesammtverbandes der Gemeinden" ꝛc. Da ich der Schlußconferenz der Verfassungscommission als Zuhörer beigewohnt, kann ich über ihre Auffassung dieses Satzes wohl ein Zeugniß geben. Bei einer anderen Auffassung dieser Stelle wäre sie auch in einen unlösbaren Widerspruch mit ihrem §. 13 gekommen, in welchem es heißt: „Jeder Gemeinde bleibt überlassen, ihren Namen und ihre besondere Lebensordnung (z. B. Verfassung, Verwaltung und Cultusformen) festzustellen."

der Gemeinden auf derartigen Versammlungen getroffen und namentlich dahin sich geeinigt, daß bei allen Abstimmungen nur die durch Vollmacht legitimirten erwählten Vertreter der Gemeinden zur Stimmabgebung berechtigt sind. Die freien protestantischen Gemeinden sagten dagegen: „in der Repräsentation überhaupt liegt etwas des Menschen Unwürdiges, jeder Mensch muß sich selbst vertreten. Also auch keine Vertretung der Gemeinden auf den Tagsatzungen, keine Vollmachten, keine Abstimmung nach Gemeinden. Auf unsern Versammlungen soll Jeder erscheinen, sprechen und stimmen können; auch wenn er zu keiner unserer Gemeinden gehört; auch der Gegner soll uns willkommen sein; hier soll allein die Kraft des Geistes, die Macht der Wahrheit entscheidend sein." Das nahm sich nun in der Theorie recht gut aus. Aber die Praxis mußte zu Inkonsequenzen führen und ein hartnäckiges Festhalten an den einmal ausgesprochenen Ideen hätte zu noch Schlimmerem geführt. Um über das Letztere zuerst einige Hindeutungen zu geben: die Tagsatzungen sollen doch nicht blos Tummelplätze für geistige Wettkämpfe sein! Hierzu hat die neue Zeit ein anderes Feld: die Presse. Auf diesem Felde können Streitfragen über theologische und philosophische Sätze gründlicher geführt werden, als im Wortkampf. Wozu also eine Einladung auch an die zur Gemeinschaft nicht Gehörenden? Hat ein Gegner Lust eine Lanze mit uns zu brechen, so fehlt's ihm in keinem Augenblicke an Gelegenheit. Hundert Zeitschriften öffnen ihm die Arena. Auf der Tagsatzung raubt er uns nur die Zeit, unsere Angelegenheiten

zu besprechen und das zu vollbringen, was uns noth thut. Die Gemeinden haben Geschäfte mit einander abzumachen, sie haben gemeinsame Schritte zu berathen, sich über gemeinsame Unternehmungen zu verständigen. Das klingt freilich recht prosaisch — aber es ist einmal so. Wenn nun eine Vertretung nicht stattfinden soll, so müßten die Gemeinden selbst räumlich sich vereinigen. Ist das auch möglich? Und wenn nicht, sollen dann die Ersten-Besten zusammentreten und die Angelegenheiten der Gemeinden berathen können, oder ist es nicht zweckmäßiger, daß die Gemeinde bestimmte Männer, Männer ihrer Wahl, Männer ihres Vertrauens entsendet? Man sage nicht: „es ist gleichviel, wer auf den Tagsatzungen erscheint. Die Beschlüsse der Tagsatzungen haben ja doch an sich keine verbindliche Kraft, sondern werden erst den Gemeinden zur Genehmigung vorgelegt." Das Letztere haben die Christkatholiken auch gethan und es doch für nothwendig gehalten, bestimmte Vertreter der Gemeinden zu berufen, und zwar aus folgenden Gründen: Das Resultat einer Abstimmung auf der Tagsatzung kann nur dann für die Gemeinden bei ihrer eigenen Beschlußfassung von Wichtigkeit sein, wenn sich in ihm bereits von vornherein die Ansicht der Mehrzahl der Gemeinden erkennen läßt, nicht aber die Ansicht der bloßen Mehrzahl einer zufällig zusammengekommenen Menge Menschen, die vielleicht nicht einmal einer gleichgesinnten Gemeinde angehören, also einen ganz andern Standpunkt, ein ganz anderes Interesse haben, als diese. Die Gemeinde wird in den meisten Fällen einen Mann wählen, der in ihrem Sinne denkt

und handelt. Das Resultat einer durch Gemeindevertreter vollzogenen Abstimmung wird also von vornherein besser auf den Willen und die Meinung der Mehrzahl der Gemeinden schließen lassen. Ein Anderes aber ist dies, daß Männer, welche nicht von den Gemeinden gesandt sind, bei interessanten Streitfragen lange Zeit verweilen, reine Geschäftsfragen aber, die oft gerade für die Gemeinden das Wichtigere sind, mit geringerer Liebe behandeln, vielleicht gar nicht erst erörtern werden. Dem Abgesandten der Gemeinde aber ist diese Erörterung eine Pflicht, über die er sich zu verantworten hat. — Es ist bei den Verhandlungen in Leipzig übel empfunden worden, als ein Redner auf Seiten der Deutschkatholiken darauf hinwies, daß die Einrichtung, welche seither bei den freien Gemeinden bestanden, fast nothwendig zur Geld= und Geistes=aristokratie führe. Und doch, hatte der Redner nicht Recht? Wenn keine Abordnung zur Tagsatzung von Seiten der Gemeinde stattfindet, wenn es lediglich in das Belieben des Einzelnen gestellt ist, bei der Tagsatzung zu erscheinen oder nicht, werden da nicht hauptsächlich nur solche Männer erscheinen, welche die nöthigen Geldmittel besitzen und einen Verlust an Geld und Zeit nicht zu scheuen haben? Und werden unter diesen nicht hauptsächlich Diejenigen wieder sich am Eifrigsten zeigen, denen es hauptsächlich darum zu thun ist, die ihnen eigene geistige Richtung zur Geltung zu bringen? Wo aber bleibt dann das Interesse der Gemeinden? Wer vertritt ihren Standpunkt? Wer redet für ihre Bedürfnisse? Wer bringt auch des Armen und des in der Erkenntniß noch Schwachen

Ansicht und Recht zur Berücksichtigung? Die Gewalt dieser Fragen hat sich denn auch bereits im Leben der freien Gemeinden selbst so fühlbar gemacht, daß sie durch dieselbe zur Inkonsequenz hingedrängt worden sind. Die Gemeinden haben in der That Vertreter auf die Tagsatzung gesendet, die Tagsatzung hat — trotz des Princips — bei wichtigen Fragen nicht nach Köpfen, sondern nach Gemeinden gestimmt, ja, zur Tagsatzung nach Leipzig hatten mehre freie evangelische Gemeinden ihre Abgeordneten sogar mit bestimmter Vollmacht gesandt.

So konnte denn auch in dieser Frage zuletzt eine Verständigung nicht ausbleiben. §. 6 der „Allgemeinen Bestimmungen der Religionsgesellschaft freier Gemeinden" zeigt uns, daß die freien protestantischen Gemeinden ihr sogenanntes Freiwilligkeitsprincip in so weit, als es mit dem Bedürfniß der Gemeinden, sich zur Gemeinschaft zu entwickeln, unverträglich ist, aufgegeben, die Deutschkatholiken dagegen ihrerseits es wiederholt anerkannt haben, daß man die Einheit nicht wollen dürfe auf Kosten der Freiheit. Hinfort sind auf den Tagsatzungen die Gemeinden vertreten, jede Gemeinde ist unbeschränkt in der Zahl der Abgeordneten, die Abstimmungen aber geschehen nach Gemeinden, die Beschlüsse werden jedoch nur als Meinungsäußerungen und Vorschläge an die Gemeinden gebracht.

4) Ein anderer bedeutender Unterschied stellte sich seither dadurch heraus, daß die deutschkatholischen Gemeinden einen gegliederten Körper bildeten, während die freien protestantischen Gemeinden diese Gliederung nicht kannten. Sie sahen auch darin eine Gefahr für die Freiheit.

Die geringe Anzahl der Gemeinden ließ übrigens das Bedürfniß, sich zu gliedern, zuerst lange Zeit nicht fühlbar werden. Als aber die Gemeinden sich mehrten, trat das Bedürfniß nach Gliederung zugleich mit dem Verlangen nach Einigung mehr und mehr in's Bewußtsein. Ich erinnere daran, daß die neue christliche Gemeinde zu Magdeburg bereits bei ihrer Bildung an ein einheitliches Leben in gegliederter Gemeinschaft dachte (vgl. Abschnitt **II.**). Zu Anfang dieses Jahres war dies Verlangen in den Gemeinden bereits so mächtig geworden, daß auch der Vorort des Vereins freier Gemeinden in seiner in der Neuen Reform (1850, Seite 42 ff.) den Gemeinden zur Begutachtung vorgelegten „Ordnung des Vereins freier Gemeinden" dasselbe berücksichtigte. In diesem Punkte war also eine Annäherung der Ansichten bereits vor den Verhandlungen in Leipzig erfolgt. Besondere Schwierigkeiten führte also diese Frage nicht herbei. In §. 8 der „Allgemeinen Bestimmungen der Religionsgesellschaft freier Gemeinden" ist die Gliederung der Gemeinschaft nach Bezirken und Kreisen festgestellt.

Wir haben am Schluß dieses Abschnittes das Wesen der Union noch einmal mit kurzen Worten zu bezeichnen. Das Wesen der Union ist die Versöhnung des Katholizismus mit dem Protestantismus. Die freien katholischen und die freien protestantischen Gemeinden haben sich nicht blos zu einem Schutz- und Trutzbündniß die Hand gereicht, sie sind über die letzten Reste confessioneller Standpunkte vorgeschritten zur höheren Einheit. Und wird manche Erinnerung an die frühere Zeit —

wie die in den verschiedenen Namen, in einzelnen Cultusformen und sonstigen Gebräuchen liegende — auch erst allmälig verwischt werden, so giebt es doch hinfort nur eine Gemeinschaft freier Gemeinden. Und diese Gemeinschaft ist — um an bekannte Begriffe anzuknüpfen — weder ein Bundesstaat, noch ein Staatenbund, sondern der Einheitsstaat in der reinsten demokratischen Form.*)

Das erste Grundgesetz der neuen Gesellschaft liegt uns vor in den eilf Artikeln. Wir widmen denselben im Folgenden noch eine besondere Besprechung, theils zur Beseitigung mancherlei Bedenken, die hier und da in den Gemeinden in Betreff des Eintritts in die neue Religionsgesellschaft noch auftauchen könnten, theils zur Darlegung eigner Ansichten und Wünsche in Bezug auf das Statut selbst und auf die in Folge der Union und dieses Gesetzes zu treffenden neuen Einrichtungen.

---

*) Ob nicht die „konstitutionelle Correspondenz" in diesem Vergleiche abermals Stoff zur Verdächtigung finden wird?

VII. Die eilf Artikel.

Wir haben im vierten Abschnitt dargethan, wie die eilf Artikel entstanden sind. Sie sind das Produkt einer einzigen Sitzung, welche die vom Concil und der Tagsatzung erwählte Commission nach einem in Mühe und Arbeit, sowie in abspannenden Debatten vollbrachten Tage am späten Abend hielt. Die Versammlungen selbst aber haben diese Artikel, ohne über jeden einzelnen Satz zu debattiren und ohne Zusätze und Abänderungen zur Berathung zu stellen, **en bloc** angenommen. Wenn also die eilf Artikel den Stempel der Flüchtigket an sich tragen, so wird man sich darüber nicht zu verwundern haben; die Art ihrer Entstehung aber schließt jede kritische Strenge in der Beurtheilung aus. Uns liegt es überhaupt fern, sie der Kritik zu unterwerfen. Wir haben es in Nachfolgendem lediglich mit ihrer praktischen Bedeutung zu thun: Wir werden Satz für Satz durchgehen und unsere Bemerkungen an die einzelnen Artikel knüpfen, nachdem wir zunächst

über die Benennung des Grundgesetzes einige Andeutungen gegeben haben. Die eilf Artikel haben die Ueberschrift: „Allgemeine Bestimmungen der Religionsgesellschaft freier Gemeinden.“

Der Ausdruck „Allgemeine Bestimmungen“ gefällt mir nicht. Er ist zu lang, auch nicht genau genug. Die „allgemeinen“ Bestimmungen scheinen „besondere“ vorauszusetzen. Besondere Bestimmungen hat aber die Religionsgesellschaft freier Gemeinden als solche zur Zeit noch nicht. Drei andere Ausdrücke empfehlen sich für den gewählten: Verfassung, Grundgesetz, Lebensordnung. Das Wort „Verfassung“ wird von den freien protestantischen Gemeinden, wie wir gesehen, nicht geliebt. Ich liebe es selbst nicht — es sind traurige Erinnerungen, die sich daran knüpfen. Auch deutet es gewissermaßen auf ein „Machen“ hin. Die „Verfassungen“ sind in der Regel nicht der Ausdruck des bereits vorhandenen Lebens, sondern sie sollen das Leben erst erwecken, erst erzeugen. Wir aber wollen zuerst das Leben. Das Leben soll sich nicht gestalten nach einer vorgeschriebenen Verfassung, sondern frei nach seinem ureigenen Triebe; die Gestaltung aber, die es sich, diesem Triebe folgend, selbst gegeben, die sprechen wir nachträglich als seine Ordnung aus. Der Ausdruck „Grundgesetz“ ist darum schon bezeichnender, wenn man eben nur das Wort „Gesetz“ richtig versteht, als das von der Gesammtheit Gesetzte, Gewollte. Aber das Wort „Gesetz“ hat auch seinen üblen Beigeschmack, und so würde ich den Ausdruck „Lebensordnung“ jedem anderen vorziehen. — Wenn

man außerdem bereits in die Ueberschrift der 11 Artikel das Wort „Religionsgesellschaft“ aufgenommen, so hat dies wohl seinen praktischen Nutzen, indem damit die Gesellschaft der freien Gemeinden von vornherein als eine „religiöse“ charakterisirt wird, und in dieser Zeit, in der man so gern die freien Gemeinden mit den politischen Vereinen in einen Topf werfen möchte, scheint es nothwendig, durch ganz bestimmte Erklärungen jeder Verdächtigung und Heimtücke entgegen zu treten. Da aber Art. 1 besonders über den Namen der Gesellschaft handelt, so reicht es wohl hin, wenn eben dort das Wort „Religionsgesellschaft“ stehen bleibt. Der Kürze wegen, die namentlich bei Citaten zu wünschen ist, würde ich als Ueberschrift vorschlagen: „Lebensordnung der Union freier Gemeinden.“

Art. 1. Namen. Religionsgesellschaft freier Gemeinden.

Auf dem Concil bereits hörte ich das Bedenken äußern, daß deutschkatholische Gemeinden an dem Ausdruck „freier Gemeinden“ Anstoß nehmen könnten. Die Bezeichnung „freie Gemeinden“ sei bis jetzt üblich gewesen nur für diejenigen Gemeinden, welche sich nicht blos von den älteren Kirchen, sondern auch vom Christenthum losgesagt hätten. Es könne also die Besorgniß entstehen, als bezwecke die Union ein Hinüberführen der am Christenthum festhaltenden Gemeinden zu dem Standpunkte jener freien Gemeinden, als werde an die „christlichen“ Gemeinden damit die Anforderung gestellt, nicht blos den seither geführten Namen, sondern auch den seitherigen Standpunkt

aufzugeben. Das Manifest der vereinigten Vorstände des deutschkatholischen Concils und der Tagsatzung des Vereins freier Gemeinden wird aber hoffentlich genügen, solche Besorgnisse, wenn sie in der That entstehen sollten, zu zerstreuen. Denn es heißt in diesem Manifest: „Es ist dadurch (nämlich durch die Vereinigung) nicht die Verschiedenheit aufgehoben, welche bisher bestand, es ist dadurch weder die Eigenthümlichkeit des Deutschkatholizismus und des freien Protestantismus überhaupt, noch irgend eine Eigenthümlichkeit einer einzelnen Gemeinde verwischt worden, **Namen und Selbstständigkeit sind vielmehr ausdrücklich gewahrt.**" Jede Gemeinde soll also ihren besonderen Namen beibehalten, so lange sie selber es will. Ein Zwang zur Veränderung des seitherigen Standpunktes aber wäre ein Abfall von dem gemeinschaftlichen obersten Princip aller deutschkatholischen und freien protestantischen Gemeinden. Die Union soll und kann solchen Zwang nicht einführen, sie soll vielmehr durch die Macht, die sie schafft, jeder Gemeinde eine neue Garantie bieten, sich dem Principe der Freiheit gemäß frei aus sich selbst zu entwickeln. Auch ist im Art. 2 die Selbstständigkeit jeder Gemeinde allem Zwange gegenüber nochmals ausdrücklich anerkannt. — Bei ruhiger Ueberlegung wird man sich auch bald überzeugen müssen, daß ein anderer Name nicht zu wählen war. Der Name mußte ein ganz allgemeiner sein, er mußte alle freien Gemeinden umfassen. Einige verlangten es wie ein Zugeständniß an die freien katholischen

Gemeinden, daß gesagt werde: „Religionsgesellschaft der freien und der deutschkatholischen Gemeinden.“ Aber nennen sich denn alle freie protestantische Gemeinden blos „freie“ und alle freie katholische „deutschkatholische?“ Findet nicht bereits eine große Verschiedenheit in den Namen statt? Heißen nicht die freien protestantischen bald „freie,“ bald „freie evangelische,“ „freie christliche,“ „neue christliche,“ die freien katholischen aber: „deutschkatholische,“ „christkatholische,“ „freie christliche?“ Wenn nun dem Wunsch der Deutschkatholiken nachgegeben und gesagt würde: „Religionsgesellschaft der freien und der deutschkatholischen Gemeinden,“ hätten nicht die freien evangelischen und die freien christlichen das Recht, auch die Aufnahme ihrer Bezeichnung in den allgemeinen Namen zu begehren? In der That — es giebt nur eine Bezeichnung, welche alle umfaßt — die Bezeichnung: „freie Gemeinde.“ Frei ist und will jede dieser Gemeinden sein; eine jede also ist in dem gewählten Namen inbegriffen. — Ich habe auch gehört, daß man der Regierungen wegen Bedenken hinsichtlich dieses Namens hegt. Man sagt, die Regierungen seien den freien protestantischen Gemeinden noch weniger günstig gesinnt, als den freien katholischen, man werde nun die letzteren mit jenen in gleiche Kategorie stellen und in gleicher Strenge mit ihnen verfahren. Aber ich denke, das kann doch in Wahrheit kein Bestimmungsgrund für freie Menschen sein. Haben wir denn je um Menschengunst gebuhlt? Unsere Aufgabe ist eine andere. Wir haben lediglich nach der Wahrheit zu forschen und Dem nachzugehen, was uns Heil verspricht. Das Urtheil

Derer, die nicht für uns sind, darf uns nicht bestimmen in unserer Handlungsweise. Im Uebrigen ist die Bildung neuer Religionsgesellschaften durch die Verfassungen der deutschen Staaten gewährleistet, also nichts Ungesetzliches, und wenn nicht die gegenwärtigen, so werden künftige Regierungen es einsehen, daß unser Weg das Volk zum Heile führt.

Art. 2. Grundsatz. Selbstständigkeit jeder Gemeinde gegenüber jedem Zwange.

Wir haben bereits im vorigen Abschnitt darauf hingewiesen, daß der Grundsatz der Selbstständigkeit das eigentliche Band der Einigung ist, das oberste Princip, in dem sich alle freie Gemeinden von jeher eins gefühlt. Es ist gut, daß dieser Grundsatz hier nochmals in aller Schärfe ausgesprochen worden ist. Ausgeschlossen ist durch denselben vom Leben der Gemeinden jede Einmischung von Außen, jedes hierarchische Bestreben im Innern. Einen Zusatz aber wünschte ich zu diesem Artikel: „Die Gleichberechtigung Aller innerhalb der Einzelgemeinde." Zwar gilt meines Wissens dieser Satz als Princip in allen Gemeinden, streng durchgeführt ist er indessen nicht. Die Frauen namentlich sind noch von vielen Rechten der Männer ausgeschlossen, und das gute Recht des Mannes ist dadurch zum Vorrecht gestempelt. Außerdem will ich hier eine Anecdote erzählen, die ich allerdings nicht verbürgen kann, sondern lediglich als Gerücht wiedergebe. Ich nenne deshalb auch keine Namen. In einer „freien christlichen" Gemeinde soll kürzlich der Beschluß gefaßt worden sein, daß nur diejenigen Mitglieder der Gemeinde zu Aeltesten

erwählt werden können, die das Bürgerrecht erworben haben. Da wäre denn der Geldbeutel bereits wieder obenauf.

Art. 3. Zweck. Gegenseitige Förderung unseres religiösen Strebens.

Das Wort „gegenseitig" scheint die Trennung in freie katholische und freie protestantische Gemeinden, die doch nun eben nur eine Gesellschaft bilden sollen, festzuhalten. Auch das Wort „unseres" erinnert an die contrahirenden Parteien. Das Wort „Streben" ist mir nicht umfassend genug. Ich würde das Wort „Leben" vorziehen und sagen: „Förderung des religiösen Lebens."

Art. 4. Angehörigkeit. Zur Religionsgesellschaft gehört jede Gemeinde, welche sich bei dem Vollziehungsausschuß oder einem Bezirksorte als solche angemeldet hat. —

Art. 5. Tagsatzung. In der Regel findet alle drei Jahre eine freie Tagsatzung statt, welche der Vollziehungsausschuß beruft und ihr Bericht zu erstatten hat.

Hier findet sich sogar in der Satzbildung eine Spur der oben berührten Eilfertigkeit, in der die 11 Artikel entworfen sind. Man wird später durchaus eine andere Redewendung wählen müssen. — Den Deutschkatholiken wird es vielleicht nicht lieb sein, daß sie das „Concil" verlieren sollen, und daß es nun „Tagsatzung" heißt.

Es ist dies ein Zugeständniß an die freien protestantischen Gemeinden, denen das Wort „Concil," als zu sehr an die älteren Kirchenversammlungen erinnernd, nicht gefällt; aber ein bloßes Zugeständniß in Worten. Was kommt es auch uns auf den Namen an? Uns kann es lediglich um das Wesen zu thun sein. Das Wort „Concil" ist kurz, bei uns gang und gäbe, und erinnert uns an unsere „christkatholische Geschichte," darum hab' ich es gern. Es ist aber ein fremdes Wort, und so hab' ich nichts dagegen, wenn wir's fahren lassen. Das Wort „Tagsatzung" gefällt mir aber auch nicht. Ich halt's nicht mit den „Satzungen," und mag auch hier das Wort in anderer Bedeutung gebraucht sein, so ist mir doch selbst die Erinnerung an die gewöhnliche Bedeutung des Wortes unangenehm. Wer ein besseres Wort weiß, sag's; mir steht im Augenblick ein anderes nicht zu Gebote.

Art. 6. Ordnung derselben. Die Gemeinden sind unbeschränkt in der Zahl der Abgeordneten zur Tagsatzung; die Abstimmungen geschehen nach Gemeinden, durch die Abstimmungen werden nur Meinungsäußerungen oder Vorschläge an die Gemeinden gebracht.

Ueber die in diesem Artikel enthaltenen Grundsätze habe ich bereits im vorigen Abschnitte ausführlicher gesprochen. Ich bemerke hier nur noch, daß die deutschkatholischen Gemeinden in diesem Artikel den wesentlichen Inhalt der von ihren Concilien festgesetzten Bestimmungen wiederfinden werden. Denn in Betreff des ersten Punktes

daß die Gemeinden in der Zahl der Abgeordneten unbeschränkt sein sollen, bestimmt das erste Concil in §. 37, welcher von dem Berliner Concil nicht geändert worden ist: „Die allgemeine Kirchenversammlung soll aus den Abgeordneten der einzelnen deutschkatholischen Gemeinden bestehen, bei deren Wahl die Gemeinden unbeschränkt sind;" und in §. 38: „Es soll jeder Gemeinde frei stehen, so viele Abgeordnete zu senden, als sie für gut befindet, es haben aber sämmtliche Abgeordnete einer Gemeinde bei Beschlußfassungen nur eine Stimme zusammen." In diesem Satze finden wir zugleich den nunmehr auch von den freien protestantischen Gemeinden angenommenen und durch Art. 6 ausgesprochenen Grundsatz der Vertretung und Abstimmung nach Gemeinden. Was endlich die Kraft der Beschlüsse anbelangt, so sagt der zu Berlin gleichfalls unverändert gebliebene §. 41 der Leipziger Bestimmungen: „Die Beschlüsse der allgemeinen Kirchenversammlung sind als Vorschläge zu betrachten und erlangen nur dann allgemeine Gültigkeit, wenn sie den sämmtlichen einzelnen Gemeinden Deutschlands zur Berathung und Beschlußfassung vorgelegt worden sind und wenn die Mehrzahl dieser Gemeinden sie angenommen hat." Fehlt nun auch in unserm Art. 6 der letzte Passus wegen der „allgemeinen Gültigkeit," so ist doch in der Sache nichts geändert; denn auch jetzt wird zur „allgemeinen Gültigkeit" kommen, was von der Mehrzahl angenommen ist. Einen Zwang gegen Diejenigen, die das von der Mehrheit Angenommene und dadurch allgemein gültig Gewordene nicht annehmen, hat

auch die deutschkatholische Gemeinschaft weder ausüben wollen, noch können. Man vergleiche die höchst interessanten Verhandlungen über diese Frage auf dem Berliner Concil.*) Wie man in deutschkatholischen Kreisen über die Bedeutung der Concile bereits vor Jahren gedacht, darüber giebt auch der von der Breslauer Gemeinde dem Berliner Concil überreichte Entwurf „Grundsätze der freien Kirche“ eine vielleicht Manchen überraschende Auskunft. Wir lassen aus diesem für die Bewegung überhaupt wichtig gewordenen Dokumente**) den „Von dem Concile“ überschrieben Abschnitt folgen:

„§. 199. Das allgemeine Concil hat für den ganzen Umfang der freien Kirche die Intelligenz zu vertreten, über Principien zu berathen und diese zur möglichsten Uebereinstimmung zu bringen. Es hat also nie und nirgends eigenthümliche Beschlüsse zu fassen und seine Uebereinkünfte stehen allein unter der Garantie der Vernunft. — §. 200. Die allgemeine Kirchenversammlung soll aus den Abgeordneten der einzelnen Gemeinden bestehen, bei deren Wahl die Gemeinden unbeschränkt sind. — §. 201. Es soll jeder Gemeinde frei stehen, so viele Abgeordnete zu senden, als sie für gut findet, es haben aber sämmtliche Abgeordnete bei Beschlußfassung nur eine Stimme zu-

*) Authent. Bericht, S. 47—54.

**) Dasselbe kam zwar auf dem Berliner Concil nicht zur Berathung, sein Inhalt aber ging nicht verloren. Er wurde ein Bildungsmittel der Gemeinden und viele Bestimmungen dieses Entwurfs sind später in die Statuten der Provinzen und Einzelgemeinden übergegangen.

sammen, wenn die Gemeinde nicht über 2000 Seelen zählt, zwei Stimmen bei 2000 bis 4000, über diese Zahl hinaus drei. — §. 202. Als eine allgemeine Kirchenversammlung kann nur diejenige angesehen werden, bei welcher die Mehrzahl der constituirten Gemeinden vertreten ist. Es kann jedoch ein Abgeordneter mehre Gemeinden vertreten. — §. 203. Die Uebereinkünfte des Concils haben für keine Gemeinde eine bindende Kraft, sondern können von jeder, nachdem sie ihr vorgelegt worden, ganz oder mit Beschränkung angenommen, oder auch verworfen werden. Hierüber ist dem Centralvorstande von den Gemeinden binnen drei Monaten Bericht zu erstatten. — §. 204. In der Regel soll alle fünf Jahre eine allgemeine Kirchenversammlung gehalten werden; es können jedoch dermalen und bis zur gänzlichen Feststellung aller Verhältnisse der freien Gemeinden öftere Versammlungen Statt finden. — §. 205. Der Ort, wo die allgemeine Kirchenversammlung abzuhalten ist, soll wechseln und dabei auf Ost- und West-, Süd- und Norddeutschland gleiche Rücksicht genommen werden, so weit es die Verhältnisse gestatten. — §. 206. Der Centralvorstand hat die Zeit des Concils vorher zu berathen, die Vorbereitungen an dem Orte des Concils zu ermitteln und die Aufforderung an die einzelnen Gemeinden in der Regel ein Vierteljahr vor dem Zusammentritt zu erlassen. Er eröffnet das Concil und übergiebt nach Constituirung desselben die von ihm gesammelten Vorarbeiten dem erwählten Vorstande des Concils. Am Schlusse des Concils nimmt er die sämmtlichen Acten wieder an sich zur Verwahrung

und resp. Bekanntmachung. Nach dieser seiner letzten Function gehen sämmtliche Acten an den neugewählten Centralvorstand über. — §. 207. Die erste Handlung nach Eröffnung einer jeden Kirchenversammlung muß die Wahl eines Vorstandes mittelst Stimmzettel sein. — §. 208. Die Sitzungen der allgemeinen Kirchenversammlungen sind öffentlich und ihre Verhandlungen sollen so ausführlich als möglich gedruckt werden."*)

Art. 7. Vollziehungsausschuß. Jede regelmäßige Tagsatzung wählt für die Zeit bis zur nächsten regelmäßigen Tagsatzung einen Vollziehungsausschuß.

Vollziehungsausschuß! — das ist wieder ein Name, der Vielen nicht recht gefallen wird. Zweckmäßiger wäre es gewiß gewesen, wenn man bei der bereits eingebürgerten Bezeichnung „Vorstand" geblieben wäre. Wir haben Gemeinde-, Kreis-, Provinzial-Vorstände, in Sachsen einen Landes-Vorstand, in Preußen einen Gesammt-Vorstand, die deutschkatholischen Gemeinden hatten seither einen Central-Vorstand. Der Umfang der Verpflichtungen und der Funktionen dieser Vorstände ist bereits bestimmt abgegränzt und bekannt. Die Gemeinden verbinden bereits mit dem Worte „Vorstand" einen ganz bestimmten Begriff. Das Wort „Vollziehungsausschuß" ist neu, man wird sich erst fragen müssen, was soll dieser Ausschuß für Rechte und Pflichten haben, und ist nun um so

*) Die zweite allgem. christkathol. Kirchenversammlung. Authent. Bericht, S. 226.

schlimmer daran, als diese Frage durch die 11 Artikel selbst nicht genau beantwortet wird. Die Bezeichnung „Gesammtvorstand" scheint mir die entsprechendste zu sein. Der Gesammtvorstand der deutsch- und christkatholischen Gemeinden im preußischen Staate hätte dann, um Irrungen zu vermeiden, einen andern Namen, etwa „Landesvorstand," annehmen können. — Wie der Vollziehungsausschuß gegenwärtig zusammengesetzt ist, haben wir oben (vgl. Abschnitt V.) dargethan. Ueber die Zweckmäßigkeit dieser Zusammensetzung wird sich jetzt noch kein Urtheil fällen lassen; wir werden abwarten müssen, was die Erfahrung uns lehrt.

Art. 8. Gliederung. Die Religionsgesellschaft gliedert sich unter Vermittelung des Vollziehungsausschusses in Bezirke, beziehungsweise Kreise, mit Bezirks- und Kreisorten.

Die freien protestantischen Gemeinden haben bis jetzt die Gliederung nicht gehabt, die deutschkatholischen sind dagegen bereits in Provinzen und hier und da auch in Kreise gegliedert, wiewohl das Kreis-Institut fast nirgends zur Blüthe gekommen ist. Es wird zweckmäßig sein, sich bei Gliederung der Provinzen möglichst an die ältere Eintheilung anzulehnen. Die deutschkatholische Gemeinschaft hatte bis jetzt folgende Provinzen: 1) Schlesien, 2) Sachsen-Brandenburg-Pommern, 3) Ost- und West-Preußen, 4) Posen, 5) Königreich Sachsen, 6) Südwestdeutsche Provinz. Zur letzteren gehörten ursprünglich die Gemeinden in Würtemberg, Baden, Hessen, Nassau,

Rheinland und Westphalen. Die niederrheinisch-westphälischen Gemeinden haben aber die am 20. und 21. Febr. c. zu Darmstadt abgehaltene Synode der südwestdeutschen Provinz nicht beschickt und scheinen sich als „Niederrheinisch-westphälischer Kreis-Synodal-Verband" ganz von der südwestdeutschen Kirchenprovinz abgezweigt zu haben. Am 16. Juni c. haben sie selbstständig zu Dortmund eine Synode gehalten.*) Dagegen hat sich auf der am 15. bis 18. Januar c. zu Nürnberg gehaltenen Synode „der fränkische Kreis der freien christlichen Gemeinden" der südwestdeutschen Provinz angeschlossen,**) und eben so sind die neu entstandenen Gemeinden in der Pfalz derselben beigetreten. — Was die Provinz Posen betrifft, so haben sich einige Gemeinden derselben mit den ost- und westpreußischen vereinigt, eine aber, Rawicz, gehört fast seit der Zeit ihrer Entstehnng zu Schlesien. Es bleiben somit nur einige wenige Gemeinden für diese Provinz übrig. — Ferner sind in neuester Zeit viele freie, freie evangelische und freie christliche Gemeinden, namentlich in der preußischen Provinz Sachsen und in Thüringen, entstanden. Hiernach würden sich nach meiner unmaßgeblichen Meinung folgende Provinzen bilden lassen:

1) Schlesien,
2) Brandenburg-Pommern,
3) Preußen-Posen,
4) Preußisch Sachsen,

---

*) Zeitung für freie Gemeinden, S. 101.
**) Ebend. S. 57.

5) Rheinland-Westphalen,
6) Königreich Sachsen,
7) Thüringen,
8) Südwestdeutschland (Würtemberg, Baden, Pfalz, Hessen, Nassau),
9) Bayern-Oesterreich. —

Art. 9. Organ. Die Religionsgesellschaft oder nöthigenfalls der Vollziehungsausschuß bestimmt oder besorgt das Blatt, durch welches die öffentliche Correspondenz geschieht.

Dieser Artikel gab Veranlassung zu einer besonderen Berathung, welche am 25. Mai zu Cöthen zwischen den erwählten Mitgliedern des Vollziehungsausschusses und den anwesenden Redacteuren der seither für die religiöse Reform wirkenden Zeitschriften gepflogen wurde. Drei verschiedene Wege zur Ausführung dieses Artikels kamen in Betracht: 1) Der Vollziehungsausschuß erklärt eins der bereits bestehenden Organe zum Centralorgan. 2) Der Vollziehungsausschuß schickt seine Mittheilungen an alle Redactionen der bereits bestehenden Blätter. 3) Der Vollziehungsausschuß gründet und redigirt ein besonderes Blatt. Der erste Weg empfahl sich nicht, weil, abgesehen davon, daß die Wahl irgend eines der bestehenden Blätter eine unbillige Bevorzugung sein würde, auch zu wünschen bleibt, daß das Centralorgan sich möglichst indifferent gegen die verschiedenen religiösen Richtungen innerhalb der Religionsgesellschaft verhält. Jedes der bestehenden

Blätter vertritt eine der verschiedenen Hauptrichtungen der Bewegung. Würde der Vollziehungsausschuß irgend eines dieser Blätter wählen, so könnte es den Anschein gewinnen, als wollte er der durch das Blatt vertretenen Richtung seinerseits den Vorzug geben. Es muß aber vom Vollziehungsausschuß jede Richtung als gleichberechtigt anerkannt werden. Gegen den zweiten Weg wurde eingewendet, daß die Tendenz und der Umfang der verschiedenen Blätter nicht immer die Aufnahme aller vom Vollziehungsausschuß ausgehender Berichte, Mittheilungen und Bekanntmachungen gestatten werde, und daß dann möglicherweise dem Leserkreise eines solchen Blattes die Correspondenz des Vollziehungsausschusses ganz entgehen könne. So blieb denn nur der dritte Weg übrig, und es wurde beschlossen, daß der Vollziehungsausschuß so bald als thunlich ein eignes Blatt gründen soll. Dasselbe wird unter Verantwortlichkeit der in Dresden wohnhaften Mitglieder des Vollziehungsausschusses als Wochenschrift erscheinen und außer den amtlichen Mittheilungen nur Berichte und Nachrichten aus den einzelnen Gemeinden enthalten. Bis zum Erscheinen dieses Blattes, dessen Begründung sich vorläufig noch mancherlei Schwierigkeiten in den Weg stellen könnten, soll der zweite Weg eingeschlagen werden. —

Art. 10. **Brieflicher Verkehr.** Der Vollziehungsausschuß schreibt und sendet an die Bezirks- und Kreisorte oder an die einzelnen Gemeinden unfrankirt,

diese jedoch an den Vollziehungsausschuß frankirt.

Diese Bestimmung ist, insofern sie die Sorge für Deckung der aus der Geschäftsführung des Vollziehungsausschusses erwachsenden Kosten enthalten soll, durchaus unzulänglich. Ich weiß, daß man sich von einer Seite her gegen die Errichtung einer Centralkasse sträubt. Dennoch wird sich dieselbe bald als nothwendig erweisen. Als Mitglied des Provinzialvorstandes der schlesischen Gemeinden, der seit 1847 zugleich sämmtliche Gemeinden im preußischen Staate den Behörden gegenüber und überhaupt nach Außen vertrat, habe ich einen Ueberblick gewonnen über eine derartige Geschäftsführung und den Aufwand, den sie erfordert. Wäre eine Centralkasse für alle Gemeinden im preußischen Staate begründet gewesen, so würde der Provinzialvorstand in Schlesien gewiß noch weit erfolgreicher für das Gesammtinteresse und für Belebung des Verkehrs der Gemeinden unter einander haben wirken können. Leider ist von den außerschlesischen Gemeinden bis jetzt zur Bestreitung der Kosten der Geschäftsführung nichts geschehen, und wenn die schlesischen Gemeinden sich gleichfalls der Beisteuer zur Provinzialkasse enthalten hätten, würden oft die dringendsten Sachen unerledigt geblieben sein. Der Vollziehungsausschuß hat es nicht blos mit dem Porto für Briefe an und von den Gemeinden zu thun. Zu bestreiten bleiben noch die Kosten für Copialien, für Porto der an die Behörden und einzelne Personen gerichteten und von denselben kommenden Schreiben, die Kosten für eine hier und da zur

Erledigung irgend einer Sache nothwendigen Reise, für Bekanntmachungen in öffentlichen Blättern, für die Tagsatzungen u. s. f. Soll nun der Vollziehungsausschuß jedesmal, wenn er Geld gebraucht, erst eine Aufforderung an die Gemeinden zur Beisteuer durch das öffentliche Organ erlassen? Aber dann wird oft die günstige Gelegenheit, die passende Zeit zur Ausführung eines Geschäfts verloren gehen. Die Errichtung einer Centralkasse ist eine unabweisbare Nothwendigkeit. Das Freiwilligkeitsprincip wird sich übrigens auch hier durchführen lassen Wie in der Einzelgemeinde das einzelne Mitglied nach eignem Ermessen sich besteuert, so kann es auch in der Sammtgemeinde von der Einzelgemeinde geschehen. Zwei Wege scheinen sich zu empfehlen. Die Verfassungscommission der Deutschkatholiken hat in dem von ihr vorgelegten Entwurf folgende Bestimmung vorgeschlagen: „Die Kosten, welche durch die Geschäftsführung des Landesvorstandes und durch die Landesversammlung erwachsen, werden durch freiwillige Beiträge der Einzelngemeinden gedeckt. Diese Beiträge werden durch die Abgeordneten während der Landesversammlung eingezahlt und im Fall der Unzulänglichkeit durch nachträgliche Sammlungen ergänzt." *) Ein anderer Modus der Erhebung findet in den schlesischen Gemeinden in Betreff der zur Provinzialkasse einzuzahlenden Beiträge statt. In den durch die Synode im Jahre 1849 revidirten Statuten finden wir folgende Bestimmungen:

*) Neue Reform, S. 303.

„§. 141. Zur Bestreitung der Kosten, welche durch die Geschäftsführung des Provinzialvorstandes entstehen, so wie zur Bestreitung nothwendiger Ausgaben zu allgemeinen Zwecken wird von den Gemeinden des Provinzialvorstandes eine Provinzialkasse gebildet, deren Verwaltung dem Provinzialvorstande obliegt, und über welcher Letzterer alljährlich auf der Synode Rechnung legt. §. 142. Diese Kasse wird gebildet durch freiwillige Beiträge aller zum Provinzialverbande gehörigen Gemeinden, die alljährlich zu Weihnachten in Form einer Kirchencollecte eingesammelt und zu Anfang des Kalenderjahres durch die Kreisvereinsvorsteher an den Provinzialvorstand gesendet werden.“ Dieser Weg erscheint mir als der zweckmäßigste, wenn anders die Gemeinden es überhaupt als Pflicht erkennen, für das Allgemeine etwas zu thun und ihre Beiträge regelmäßig zu leisten. Man sage nicht, daß wir nur der geistigen Kraft bedürfen, diese bleibt allerdings das wesentlichste Mittel zur Erreichung unserer Zwecke; aber auch der materiellen Kräfte können wir nicht ganz entbehren, und die Reform würde gewiß schon weit mehr an Ausdehnung gewonnen haben, wenn ihr reichere Geldmittel zu Gebote ständen. Wären von Anbeginn der Reform regelmäßige Beiträge zur Kreis-, Provinzial- und Centralkasse gezahlt worden, so würde nicht blos eine lebhaftere Correspondenz, also eine innigere Verbindung unter den Gemeinden erhalten worden sein, sondern es würden sich auch bereits aus den Ueberschüssen Fonds gebildet haben, die jetzt zur Unterstützung armer Gemeinden, zur Anstellung von Reisepredigern, zur Propaganda und zu

andern gemeinnützigen Zwecken verwendet werden könnten. Ich möchte für die Zukunft folgenden Vorschlag machen. Bei der gegenwärtigen Gliederung kann jede Gemeinde möglicherweise in einem vierfachen Verhältniß zu übergeordneten Sammelgemeinden stehen Sie kann Mitglied einer Kreis=, Provinzial= (Bezirks=), Landes= und der Gesammtgemeinde (Religionsgesellschaft) sein. Sie hätte hiernach an vier verschiedene Kassen Beiträge zu entrichten. Diese Beiträge werden durch Collecten aufgebracht; bei der ersten Sonntagsversammlung in jedem Vierteljahre wird für allgemeine Zwecke gesammelt. Der Ertrag der ersten Collecte wird an die Kreiskasse, der der zweiten an die Provinzialkasse, der der dritten an die Landeskasse, der der vierten an die Hauptkasse geschickt. Alle Sendungen erfolgen an den Kreisvorstand, dieser übernimmt die Sendung an den Provinzialvorstand, dieser die Sendung an den Landesvorstand, dieser endlich die Sendung an den Vollziehungsausschuß (Gesammtvorstand). Da, wo keine Landesgemeinde constituirt ist, fällt die dritte Collecte weg. Die Einzahlung an den Kreisvorstand geschieht bis zur Mitte des Quartals. Eine solche Besteuerung würde den Gemeinden nicht schwer fallen und doch hinreichend sein, nicht blos um die laufenden Kosten der Geschäftsführung der Vorstände und der Tagsatzungen zu decken, sondern auch um Ueberschüsse zur Verwendung für andere Zwecke zu gewinnen.

Art. 11. **Berichte. Jede Gemeinde macht es sich zur Pflicht, über alles Wichtige, namentlich über neue Einrich=**

tungen, neue Schriften, Bezirks- und Kreisversammlungen u. s. w., durch das gemeinschaftliche Blatt Bericht zu erstatten.

Auch hierin ist bis jetzt zu wenig geschehen, jedenfalls aus Furcht vor Einschleichung büreaukratischer Formen und büreaukratischer Anmaßung. Aber man sollte mit dem Mißbräuchlichen nicht auch das Gute beseitigen. Der Werth statistischer Uebersichten ist in neuester Zeit so allgemein anerkannt worden, daß es überflüssig ist, hier auch nur ein Wort darüber zu sprechen. Artikel 11 ist jedenfalls aus der Anerkennung dieses Werthes hervorgegangen. Artikel 11 aber wird nicht auszuführen sein. Schon jetzt beträgt die Zahl der freien Gemeinden mehre Hunderte, sie wird vielleicht in einigen Jahren einige Tausende betragen. Wenn nun jede Gemeinde jährlich auch nur einen Bericht einsendet, so wird es kaum möglich sein, alle Berichte durch das gemeinsame Organ zu veröffentlichen. Und wäre es auch möglich, eine Uebersicht über die Zahl, die Stärke, die Einrichtungen der Gemeinden wäre damit immer noch nicht gewonnen. Man hätte eben nur ein ungeheures Material für die Statistik der Religionsgesellschaft freier Gemeinden angehäuft. Zweckmäßiger würde es deshalb mir erscheinen, wenn ganz bestimmte Formulare mit den für die Statistik wichtigsten Rubriken angefertigt und den Gemeinden übergeben würden. Jeder Gemeindevorstand macht es sich zur Pflicht, im Laufe des ersten Monats jedes Jahres ein solches Formular auszufüllen und an den Kreisvorstand zu senden.

Dieser stellt die Angaben der einzelnen Gemeinden übersichtlich zusammen und sendet seine Arbeit an den Provinzialvorstand u. s. f. Auf diese Weise würde der Vollziehungsausschuß zu einer vollständigen Uebersicht gelangen und zu einem vollständigen Bericht befähigt werden. Wer hierin ein übertriebenes Formenwesen sieht, der frage, ehe er anklagend seine Stimme erhebt, zuvor sich selbst, ob ihm nicht der Mangel genauer statistischer Angaben über die Verhältnisse unserer Gemeinden schon oft fühlbar geworden ist, ob er nicht schon oft den Wunsch gehabt, zu wissen, wie viel freie Gemeinden überhaupt existiren, wie groß die Seelenzahl ist, welche Gemeinden sich in jüngster Zeit gebildet haben, welche Gemeinden mit Schulanstalten versehen sind u. s. f. Ich wenigstens habe solche genaue Uebersichten nicht selten vermißt. Die kleinste historische Arbeit erinnert immer und immer wieder an diesen Mangel. Weg mit jeder überflüssigen Form! aber auch weg mit aller Scheu vor einer zweckmäßigen und guten!

VIII. Schluß.

„Es liegt nun in der Hand der Gemeinden, gut zu heißen, was ihre Abgesandten gethan haben; freie Gemeinden werden diese Gutheißung nicht versagen," spricht das Manifest der vereinigten Vorstände des deutschkatholischen Concils und der Tagsatzung des Vereins freier Gemeinden.

In der That, die Union ist ein Prüfstein für alle Gemeinden, ob sie sich auf jenem hohen Standpunkte vollkommener Freiheit befinden, die erhaben über alle confessionellen Unterschiede nur das wahrhaft Vernünftige und Menschliche erstrebt, die ohne Furcht vor den Menschen, ohne Rücksicht auf äußeren Vortheil und Gewinn, der innersten Ueberzeugung gemäß handelt und überall mit Kraft und Energie das als heilsam und recht Erkannte erfaßt, — oder nicht.

Wir wollen kein Verdammungsurtheil aussprechen über diejenigen Gemeinden, welche sich bis zu diesem hohen Standpunkte noch nicht emporgearbeitet haben,

— nicht überall sind die Verhältnisse so günstig gewesen, daß sie schon jetzt eine völlige Befreiung von allem Vorurtheil und aller Menschenfurcht begünstigt hätten. Wir wollen auf diese Gemeinden nicht einmal bestimmend einzuwirken suchen, schon jetzt der Union beizutreten. Wer sich im Innern noch gebunden und gefangen fühlt, der bleibe fern, bis auch seine Stunde geschlagen hat.

Aber für diejenigen Gemeinden, welche der Union beitreten, noch einmal das Wort zu ergreifen und die Gründe zusammen zu stellen, aus denen sie die Union wünschen und fördern, sei mir vergönnt.

Eine große, wir können wohl sagen die größte Anzahl der Gemeinden auf beiden Seiten hat seit Langem die Union gewünscht. Viele haben diesmal ihre Abgeordneten zum Concil und zur Tagsatzung mit dem ausdrücklichen Auftrage entsendet, für die Union zu wirken. Wie, und diese Gemeinden sollten nun, nachdem die Abgeordneten freudig und willig sich ihres Auftrages entledigt haben, aus dieser oder jener Rücksicht, etwa, weil die Form der Union ihnen nicht recht gefällt, oder weil die Zeitverhältnisse mit Schwierigkeiten drohen, von der Union abstehen? Ein Kreis der wackersten Männer, die seither mit Treue und Umsicht für das Interesse und Gedeihen der Gemeinden gewirkt, ist in Leipzig versammelt gewesen. Diese Männer haben als Abgesandte der Gemeinden die Union berathen, die Bedingungen der Union festgestellt, alle noch vorhandenen Schwierigkeiten beseitigt, in der Union keine Gefahr für das Gedeihen und die Selbstständigkeit der Gemeinden gesehen, sondern dieselbe freudig

als ein Zeichen des erstarkten Geistes begrüßt. Wie, und die Gemeinden sollten nun Bedenken tragen, gut zu heißen, was diese ihre Abgeordneten gethan haben?

Die Gemeinden werden vielmehr den Segen und die Vortheile nicht verkennen, welche durch die Union gewonnen werden. Die Religionsfreiheit ist in Deutschland noch nicht gesichert. Noch sehen wir überall unsere Gemeinden im Nachtheil gegen die sogenannten anerkannten Kirchengesellschaften, und unsere Gegner sind bemüht, auch das Wenige wieder illusorisch zu machen, was durch die Staatsverfassungen uns gewährleistet wurde. Sollen wir noch länger in getrennten Lagern kämpfen? Werden wir nicht weit erfolgreicher für unser gutes Recht in die Schranken treten können, wenn wir mit vereinten Kräften kämpfen? Und muß nicht auch die Zuversicht und das Vertrauen unseres Volkes zu unserer Bewegung wachsen, wenn es sieht, daß hier nicht abermals die alte Zwietracht fortgepflanzt, sondern der Grund zur Volkseinheit gelegt werden soll?

Die Union der freien Katholiken und der freien Protestanten ist ein Ereigniß von weltgeschichtlicher Bedeutung. Zum ersten Male nach jahrhundertlanger Trennung reichen sich Protestanten und Katholiken die Hand. Der Unterschied, der mit so viel Hartnäckigkeit und zu so unsäglichem Unheil für das Volk festgehalten wurde, ist überwunden, das Getrennte ist zusammengeflossen zur höhern Einheit. Scheinbar unbedeutend wegen der geringen Anzahl der sich unirenden Gemeinden wird diese Vereinigung doch in Zukunft von

unendlichem Segen für unser Volk werden. „Der Weg ist gefunden, der zum Ziele leitet:" durch die Freiheit zur Einheit! Und wir sollten nicht freudig mitwirken, den Grund zu legen zu einer schöneren Zukunft unseres Volkes? Sollten zaghaft sein, weil man diese Vereinigung von vielen Seiten mißbilligen wird?

Wer wird sie denn mißbilligen? Zunächst unsere alten Gegner — die Pfaffen und ihre Anhänger. Aber haben sie nicht überhaupt Alles geschmäht, was wir unternommen haben? Und sollen wir uns durch das Urtheil unserer Gegner in unserer Handlungsweise bestimmen lassen? Dann hätten wir überhaupt zu einer freien Gemeinschaft uns nicht vereinigen müssen. Selbst ist der Mann! —

Vielleicht entziehen die Protestanten hier und da den deutschkatholischen Gemeinden den Mitgebrauch ihrer Kirchen und sonstige materielle Unterstützungen,*) weil sie wohl den freien Katholizismus, nicht aber auch einen freien Protestantismus wollen. Laß fahren dahin! „Was hälfe es dem Menschen, so er die ganze Welt gewönne und nähme doch Schaden an seiner Seele?"

Einzelne Regierungen werden die Vereinigung auch nicht gern sehen. Sie sehen überhaupt eine Vereiniguug von Menschen nie gern. Sie werden Schwierigkeiten machen. Möglich.. Aber sind wir an derartige Dinge nicht gewöhnt? Macht man uns nicht auch ohne die

---

*) In Stuttgart ist es bereits geschehen. Siehe „Zeitung f. fr. Gem.," S. 100.

Vereinigung Schwierigkeiten? Und werden sich diese in Gemeinschaft nicht leichter überwinden lassen, als in der Vereinzelung? Geziemt es sich überhaupt für uns, vor Schwierigkeiten zurückzubeben, da wo es sich um die Erreichung eines so großen Zieles handelt? Zudem wird ja durch den Beitritt zur Religionsgesellschaft freier Gemeinden das Verhältniß der Einzelgemeinde zum Staate nicht alterirt. Diejenigen Gemeinden, welche aus der alten Kirche ausgeschieden sind, bleiben es nach wie vor, diejenigen, welche ihre Stellung innerhalb der allgemeinen christlichen Kirche oder der evangelischen Kirche behaupten wollen, können dies auch fernerhin thun. Es kann ja doch wohl eine Gemeinde so gut ein Mitglied verschiedener Gesellschaften sein, wie der einzelne Mensch?

Das Wesen der Einzelgemeinde wird überhaupt durch die Union in keiner Weise alterirt. Wir haben also auch keine Furcht vor einer übereilten Verschmelzung der verschiedenen Richtungen, vor einem Aufdrängen unserer Eigenthümlichkeit widerstrebender Einrichtungen und Gebräuche. Jede Gemeinde bleibt, so lange es ihr Bedürfniß ist, nach wie vor bei ihrer seitherigen Einrichtung. Bis auf den Namen der Einzelgemeinde hin soll Alles unverändert und unberührt bleiben. „Namen und Selbstständigkeit sind vielmehr ausdrücklich gewahrt" — sagt das Manifest.

Nun, Ihr freien Gemeinden des Katholizismus und des Protestantismus, so legt denn so freudig und unbedenklich, wie es Eure Abgeordneten in Leipzig gethan, Eure Hände in einander zum Bruderbunde! Noch ein

groß Stück Arbeit wartet unser. Mit neuem Muth und neuer Zuversicht gehen wir jetzt an unser Tagewerk. Wir werden's schon vollenden, so weit es von uns überhaupt vollendet werden kann. Eintracht macht stark!*)

*) Bis zum Schluß des Druckes dieses Schriftchens haben — soviel wir erfahren konnten — folgende Gemeinden ihren Beitritt erklärt:

1) die deutschkatholischen Gemeinden Stettin, Hauau, Dresden, Straßburg, Groß=Glogau, Oberingelheim, Bechtheim, Striegau, Breslau, Frankfurt a. M., Stuttgart, Brieg, Ulm, Stockach, Constanz, Guhrau, Hamburg, Nimptsch, Hirschberg, Pirschen, Schweinfurt, Oppenheim, Bunzlau, Jauer, Landeshut, Nauen, Neumarkt, Freiburg, Darmstadt, Wirschkowitz, Rawicz;

2) die freien protestantischen Gemeinden sollen bereits sämmtlich ihren Beitritt erklärt haben; Nordhausen hat es bereits am 2. Juni gethan, ist also wohl überhaupt die erste Gemeinde gewesen, welche der Union beigetreten ist.

Druck von C. H. Voigt in Penig.

Ferner sind erschienen:

Der moderne Katholicismus und seine Machinationen. Specielle Beleuchtung der katholischen Glaubenssätze, der Lehre vom Abendmahl, von der Beichte, vom Fegfeuer, vom Ablaß, von der Anbetung der Heiligen, von der Wirksamkeit der Büßungen, von den guten Werken, von der Unauflöslichkeit der Ehe, von der Unfehlbarkeit, vom Ordens- und Klosterwesen ꝛc., und des katholischen Cultus vom Standpunkte der Lehre Jesus des Essäers. Fortsetzung der Schrift: der Katholicismus unter der Fackel der Enthüllungen. Zweite unveränderte Auflage. 10 Ngr.

Jesus der Essäer oder die Religion der Zukunft. Eine Beleuchtung der „Enthüllungen über die wirkliche Todesart Jesu," in ihren Consequenzen für die Gesellschaft. Verbunden mit einer Kritik der Einwendungen der orthodoxen Theologie, wie sie die Schrift des F. Schwarzb. Rudolst. Kirchenraths Dr. Wohlfarth ausspricht. Zweite Auflage. geh. 10 Ngr.

Der Fall des Christenthums, in seiner gegenwärtigen Gestalt als Kirche. Zugleich eine vollständige Geschichte „Jesus des Weisen von Nazareth." geh. 15 Ngr.

Glaubensworte von einem weltlichen Diener des heiligen Geistes. In christlichen Betstunden für freie Gemeinden des 19. Jahrhunderts und für stille Erbauung denkender Christen. 1. Jahrgang. 1. 2. Halbjahr. 2 Thlr.

Briefe von der Oder über pädagogische, religiöse und politische Zustände. Für das Volk und seine Lehre. Von Ernst Pfeffer. geh. 1 Thlr.